Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3110

Der Bundesminister der Finanzen
II A/1 — H 1221 — 4/67

Bonn, den 26. Juni 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1967**

Gemäß § 33 Abs. 1 RHO überreiche ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Betrag von 10 000 DM und darüber für das 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1967.

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1967 im Betrage von 10 000 DM und darüber

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
Einzelplan 01 — Bundespräsident und Bundespräsidialamt —			
01 03 / 107	26 000,—	23 196,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß die Beihilfefälle zugenommen haben und die Krankenbehandlungskosten gestiegen sind. Der Mehrbedarf war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 01 03 Tit. 101.
01 03 / 218	3 000,—	17 629,50	**Kosten für Sachverständige** Im Zusammenhang mit der von kommunistischer Seite gegen den Herrn Bundespräsidenten geführten Verleumdungskampagne mußte ein Gutachten von einem unabhängigen Sachverständigen angefordert werden. Die Mehrausgabe war unabweisbar und bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Einsparung bei Kap. 01 03 Tit. 206.
Einzelplan 02 — Deutscher Bundestag —			
02 01 / 107	240 000,—	24 979,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die Häufung der Krankheitsfälle und die gestiegenen Kosten für Heilbehandlung und Arzneien führten zu einer solch starken Beanspruchung der Beihilfemittel, daß die veranschlagten Mittel nicht ausreichten. Da auf die Gewährung der Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 02 01 Tit. 101.
02 01 / 200	2 400 000,—	500 000,—	**Geschäftsbedürfnisse** Durch erheblichen Mehranfall von Parlamentsdrucksachen sind unvorhersehbare Mehrkosten entstanden, die im Interesse eines ordnungsgemäßen Ablaufes der Parlamentsarbeit unabweisbar waren. Einsparung innerhalb des Kap. 02 01.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 02 — Deutscher Bundestag —
02 01 / 203	2 000 000,—	86 906,03	**Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunk- und Fernsehgebühren** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß mehr Fernmeldegebühren entrichtet werden mußten, als bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 angenommen worden war. Da die Höhe der Gebühren durch die Verwaltung nicht beeinflußt werden kann, war der Mehrbedarf unabweisbar. Einsparung bei Kap. 02 01 Tit. 307.
			Einzelplan 03 — Bundesrat —
03 01 / 107	29 000,—	14 201,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die Häufung der Krankheitsfälle, die gestiegenen Kosten für Medikamente und die Erhöhung der Krankenhauspflegesätze führten zu einer solch starken Inanspruchnahme der Beihilfemittel, daß die veranschlagten Mittel nicht ausreichten. Da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 03 01 Tit. 101.
			Einzelplan 04 — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt —
04 01 / 107	372 000,—	110 720,50	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die Mehrausgabe ist auf eine unvorhergesehene Zunahme der Beihilfeanträge im Rechnungsjahr 1967 zurückzuführen. Da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war sie unabweisbar. Einsparung bei Kap. 04 01 Tit. 101 b und Kap. 04 03 Tit. 101.
04 01 / 201	61 500,—	16 599,87	**Geschäftsbedürfnisse** Die Mehrausgabe ist auf die Beschaffung von Büroausstattungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Planungsstabes im Bundeskanzleramt zurückzuführen. Ausgestattet werden mußten die in dem angemieteten Bürogebäude in Bonn, Baunscheidtstr. 2, gelegenen Arbeitsräume für die Mitarbeiter des Planungsstabes, die auf Grund der in der 77. Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 29. Juni 1967 bewilligten Personalverstärkung eingestellt worden sind, und für die wissenschaftlichen Sachverständigen und Berater des Sachverständigengremiums des Planungsstabes. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil Organisation, Arbeitsweise und Aufgabenstellung des Planungsstabes im ersten Halbjahr 1967 erst bestimmt werden mußten, so daß die Höhe der erforderlichen Haushaltsmittel im Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 noch nicht feststand. Sie war aus politischen Gründen unabweisbar. Einsparung innerhalb des Kap. 04 01.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 04 — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	zugewiesen DM	Begründung
04 01 / 205	4 500,—	49 764,71	**Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken** 1. In der Amtswohnung des Bundeskanzlers waren aus Anlaß des Wohnungswechsels nach zweijähriger Benutzung zur Verbesserung der Wohnverhältnisse kleinere Umbauten erforderlich, die Kosten in Höhe von 39 310,59 DM verursacht haben. 2. Auf dem Grundstück des Bundeskanzleramtes befinden sich keine Garagen. Die Dienstwagen des Bundeskanzleramtes werden beim Bundesministerium der Verteidigung untergestellt. Aus Gründen der Sicherheit und damit für den Herrn Bundeskanzler ein Kraftwagen jederzeit sofort verfügbar ist — dem Fahrer des Herrn Bundeskanzlers ist aus diesem Grunde im Bundeskanzleramt ein Zimmer zu Wohnzwecken vermietet worden — war die Errichtung einer Garage bei der Amtswohnung erforderlich. Die Kosten hierfür betrugen 14 954,12 DM zusammen 54 264,71 DM. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen. Als Folge des Kanzlerwechsels war sie unabweisbar. Einsparung bei Kap. 04 01 Tit. 300.
04 01 / 207 c	35 500,—	25 490,63	**Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Amts-, Dienst- und Werkdienstwohnungen** **c) Ergänzung** Durch die im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel in der Amtswohnung des Bundeskanzlers durchgeführten kleineren Umbauten und Veränderungen ergab sich die Notwendigkeit einer Ergänzung der Ausstattung der Amtswohnung. Die Mehrausgabe war nicht vorhergesehen und als Folge des Kanzlerwechsels unabweisbar. Einsparung innerhalb des Kap. 04 01.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 04 — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt —
04 01 / 218	20 000,—	207 739,43	**Kosten für Sachverständige** Die Mehrausgabe steht im Zusammenhang mit der Errichtung des Planungsstabes beim Bundeskanzleramt. Sie ist im einzelnen auf Ausgaben für 4 Honorarverträge mit Sachverständigen aus Wissenschaft und Wirtschaft, 7 Beraterverträge im Rahmen des Wissenschaftlichen Sachverständigengremiums und verschiedene Gutachterverträge zurückzuführen. Die Ausgabe war unvorhergesehen, weil Organisation, Arbeitsweise und Aufgabenstellung des Planungsstabes im ersten Halbjahr 1967 erst bestimmt werden mußten und die Höhe der erforderlichen Haushaltsmittel bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 noch nicht feststand. Sie war aus politischen Gründen unabweisbar. Einsparung bei Kap. 04 01 Tit. 101 b und Tit. 300.
04 01 / 301	450 000,—	449 100,—	**Kosten aus Anlaß von Auslandsreisen des Bundeskanzlers (einschließlich Staatsbesuchen)** Die Notwendigkeit und die Zahl der Besuche des Bundeskanzlers im Ausland ergeben sich aus der jeweiligen politischen Lage, so daß die Reisen und ihre Kosten bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans nicht vorauszusehen sind. Die Mittel werden daher nur schätzungsweise mit einem jährlich gleichbleibenden Betrag veranschlagt. Im Rechnungsjahr 1967 sind aus Anlaß von Reisen und Staatsbesuchen Ausgaben von insgesamt 899 100 DM entstanden, so daß eine überplanmäßige Ausgabe von 449 100 DM zu leisten war. Im einzelnen handelt es sich um folgende Reisen: Paris (7719 DM), Rom (25 976 DM), Washington (88 239 DM), London (5647 DM), Asien (770 318 DM), Restbeträge für die Reisen nach London und Washington in 1965 und 1966 (1201 DM). Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 04 01 Tit. 101 b und 104 a.
			Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —
05 01 / 101 a	147 800,—	11 111,85	**Amtsbezüge und Zulagen des Ministers, Entschädigung des Parlamentarischen Staatssekretärs** Dem Land Berlin waren die dem Regierenden Bürgermeister für die Zeit von seiner Amtsübernahme als Bundesminister des Auswärtigen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1966 bereits gezahlten Bezüge zu erstatten. Die Verrechnung konnte erst im Rechnungsjahr 1967 erfolgen. Die dadurch entstandene Mehrausgabe war unabweisbar. Sie war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 nicht vorhergesehen. Einsparung bei Kap. 05 01 Tit. 101 b.

noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
05 01 / 107	4 000 000,—	601 002,73	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Der Mehrbedarf beruht auf der weiteren Erhöhung der Arzneimittelpreise, der Arztkosten und der Krankenhauspflegesätze, insbesondere im Ausland, sowie auf der Zunahme der Krankheitsfälle. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Sie war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 nicht vorhergesehen. Einsparung bei Kap. 05 01 Tit. 101 b.
05 01 / 219	15 000,—	11 707,02	**Gerichts- und ähnliche Kosten** Bei Gerichts- und ähnlichen Kosten ist eine Beeinflussung der Ausgaben durch Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht möglich. Die Mehrausgabe ist auf Prozeßkosten zurückzuführen, die im Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorherzusehen waren; sie war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 05 01 Tit. 215 b und 296.
05 01 / 967	170 000,—	25 000,—	**Kosten der deutschen Beteiligung am Schiedsgerichtshof und an der Gemischten Kommission nach dem Londoner Schuldenabkommen.** Der Mehrbedarf ist durch Zahlung einer Entschädigung an den ausscheidenden Präsidenten der beiden Schiedsinstanzen sowie durch Tariferhöhungen für Angestellte entstanden. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Bundesrepublik Deutschland aufgrund internationaler Vereinbarung zur Zahlung verpflichtet ist. Sie war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Gemäß § 2 Abs. 1 HG 1967 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 05 01 Tit. 965.
05 02 / 305	290 000,—	989 333,72	**Unterstützungen und Beihilfen für Deutsche im Ausland** Bei Veranschlagung der Mittel kann der Bedarf nur geschätzt werden. Die tatsächlichen Ausgaben hängen aber sowohl von der Entwicklung und dem Umfang des Reiseverkehrs und der in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Heimschaffungen, als auch von möglichen krisenhaften Zuspitzungen der internationalen Lage ab. Im Jahre 1967 sind bei diesem Titel insgesamt 2 169 545,16 DM verausgabt worden; davon entfallen 859 174 DM auf Kosten für amtliche Evakuierungsmaßnahmen während der Krisen in Nahost und Nigeria. Der Gesamtausgabe stehen Rückflüsse in Höhe von 890 211,44 DM gegenüber, so daß sich unvorhersehbar und unabweisbar ein Mehrbedarf von 989 333,72 DM ergab. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
05 02 / 615	1 070 000,—	361 562,22	**Beitrag an die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE)** Die ECE konnte zur Zeit der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 noch keine Angaben über die Höhe ihrer Ausgaben im Jahre 1967 machen; der deutsche Beitrag wurde deshalb zunächst geschätzt. Die Mittel reichten jedoch zur Erfüllung der sich später ergebenden deutschen Beitragsverpflichtung nicht aus. Da es sich hier um eine internationale Rechtsverpflichtung handelt, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 05 02 Tit. 300 und Tit. 665.
05 02 / 673	9 350 000,—	5 869 265,29	**Beitrag zum zivilen Teil des Haushalts der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO)** Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 ließ sich die Höhe der infolge Verlegung des NATO-Generalsekretariats von Paris nach Brüssel entstehenden Baukosten für das vorläufige NATO-Gebäude in Brüssel noch nicht beziffern. Die Maßnahme war deshalb noch nicht etatreif. Durch die dann im Laufe des Rechnungsjahres 1967 anfallenden Baukosten erhöhte sich das Ausgabevolumen des zivilen Teils des NATO-Haushalts so, daß der Ansatz bei Kap. 05 02 Tit. 673 zur Deckung der deutschen Beitragsverpflichtung nicht ausreichte. Da es sich um eine internationale Rechtsverpflichtung handelt, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 05.
05 02 / 678	1 380 000,—	14 711,11	**Beitrag an die Westeuropäische Union (WEU)** Im Zeitpunkt der Veranschlagung des Haushaltsansatzes lag nur der Entwurf des WEU-Haushalts für 1967 vor. Nach der endgültigen Verabschiedung des WEU-Haushalts stellte sich heraus, daß der veranschlagte Betrag zur Deckung der deutschen Beitragsverpflichtung nicht ausreichte. Da es sich um eine internationale Rechtsverpflichtung handelt, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 05 02 Tit. 304.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —
05 02 / 970	—	1 051 605,50	**Kosten von Staatsbesuchen in der Bundesrepublik Deutschland** Es handelt sich um unvorhergesehene Ausgaben, die durch den Staatsbesuch des gewählten Präsidenten der Vereinigten Staaten von Brasilien (18. bis 22. Dezember 1966), des Präsidenten der Republik Tschad (11. bis 18. April 1967), S. M. des Königs von Nepal (28. April bis 2. Mai 1967), S. M. des Kaisers von Äthiopien (6. Mai 1967), der Kaiserlichen Majestäten Schahanschah und Schahbanu von Iran (27. Mai bis 4. Juni 1967) und des Präsidenten der Republik Elfenbeinküste (5. bis 12. Juli 1967) in der Bundesrepublik Deutschland zwangsläufig entstanden sind. Die Aufwendungen für Staatsbesuche lassen sich im voraus nicht übersehen. Die Mittel werden deshalb im Einzelfall überplanmäßig bereitgestellt. Gemäß § 2 Abs. 1 HG 1967 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
05 02 / apl. 971	—	*) 75 000,67	**Kosten des offiziellen Besuches des türkischen Ministerpräsidenten Demirel in der BRD** Der türkische Ministerpräsident Demirel hat der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit vom 7. bis 13. Mai 1967 einen offiziellen Besuch abgestattet. Für diesen Zweck waren im Haushalt des Auswärtigen Amts keine Mittel veranschlagt. Die unvorhergesehenen und unabweisbaren Kosten mußten deshalb außerplanmäßig nachgewiesen werden. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
05 02 / apl. 972	—	*) 19 423,38	**Kosten des offiziellen Besuches des isländischen Ministerpräsidenten Dr. Bjarni Benediktsson in der BRD** Der isländische Ministerpräsident, Dr. Bjarni Benediktsson, hat der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit vom 11. bis 14. September 1967 einen offiziellen Besuch abgestattet. Für diesen Zweck waren im Haushalt des Auswärtigen Amts keine Mittel veranschlagt. Die unvorhergesehenen und unabweisbaren Kosten mußten deshalb außerplanmäßig nachgewiesen werden. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
05 02 / apl. 973	—	*) 18 927,47	**Kosten des inoffiziellen Besuches des Präsidenten der islamischen Republik Mauretanien in der BRD** Der Präsident der islamischen Republik Mauretanien und Frau Moktar Ould Daddah haben der Bundesrepublik Deutschland auf Einladung des Herrn Bundespräsidenten in der Zeit vom 26. September bis 3. Oktober 1967 einen Besuch abgestattet. Für diesen Zweck waren im Haushalt des Auswärtigen Amts keine Mittel veranschlagt. Die unvorhergesehenen und unabweisbaren Kosten mußten deshalb außerplanmäßig nachgewiesen werden. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
05 03 / 206	15 200 000,—	143 295,73	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß a) durch das Beziehen neuer Diensträume bei verschiedenen Auslandsvertretungen erhöhte Mietzahlungen unumgänglich wurden, b) abgelaufene Mietverträge fast ausnahmslos nur bei Zahlung einer wesentlich höheren Miete verlängert werden konnten, c) die Zahl der angemieteten Dienstwohnungen erhöht werden mußte, d) sich die voranschreitenden Preissteigerungen in der ganzen Welt noch spürbarer auf die Hausbewirtschaftungskosten ausgewirkt haben. Die Mehrausgabe war nicht vorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 05 03 Tit. 700.
05 03 / 215 c	2 200 000,—	697 275,14	**Reisekostenvergütungen — Heimaturlaubsreisen** Der Mehrbedarf beruht zwangsläufig auf den Auswirkungen der Heimaturlaubsverordnung vom 20. Dezember 1963. Die Mehrausgabe war nicht vorhergesehen und unabweisbar. Einsparung innerhalb des Kap. 05 03.
05 03 / apl. 741	—	*) 47 905,29	**Um- und Ausbau des Dienstgebäudes der Botschaft und des Dienstwohngebäudes des Botschafters in Teheran** Nachdem die Um- und Ausbauarbeiten in Teheran im Laufe des Rechnungsjahres 1965 eingestellt worden waren, sind unerwartet im Rechnungsjahr 1967 für die Wasserversorgung auf dem Grundstück Pole Roumi noch unumgängliche Arbeiten erforderlich geworden. Da der am Schluß des Rechnungsjahres 1965 bei Kap. 05 03 Tit. 737 verbliebene Ausgaberest von 690 440,51 DM in voller Höhe in Abgang gestellt worden ist, standen Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung. Einsparung bei Kap. 05 03 Tit. 700.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	zugewiesen DM	Begründung
05 03 / 955	—	93 876,92	**Besondere Zuweisungen an Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland** Der aus einem Ausgaberest zur Verfügung stehende Betrag von 139 384,74 DM reichte zur Durchführung der aus Anlaß der Krise im Nahen Osten erforderlichen Notstandsmaßnahmen nicht aus. Es entstand daher eine unabweisbare Mehrausgabe, die bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen war. Gemäß § 2 Abs. 1 HG 1967 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 05 03 Tit. 700.

Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	zugewiesen DM	Begründung
06 01 / 107	4 000 000,—	890 028,62	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die Mehrausgabe beruht auf der Zunahme der beihilfefähigen Aufwendungen infolge gestiegener Arzthonorare und erhöhter Behandlungs- und Pflegekosten in den Krankenhäusern. Da auf die Gewährung der Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 06 01 Tit. 101 b.
06 01 / 205	25 000,—	34 909,51	**Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken** Die Mehrausgabe war zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unabweisbar. Es handelt sich um die Kosten folgender Maßnahmen: 1. Schaffung von 9 zusätzlichen Büroräumen durch Ausbau des Dachgeschosses im Haus 1 (Sicherheitsbereich) zur Freimachung von Räumen für den Parlamentarischen Staatsekretär und seine Mitarbeiter sowie für Bedienstete einer neuen Arbeitsgruppe, 2. Herstellung einer Ein- und Ausfahrt zur Arminiusstraße, weil die bisherige Ein- und Ausfahrt durch umfangreiche Bauarbeiten in der Rheindorfer Straße stark eingeschränkt und zeitweise ganz geschlossen werden mußte. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Gemäß § 2 Abs. 1 HG 1967 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 06 08 Tit. 974.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 02 / 304	4 500,—	912 854,02	**Kosten für Veranstaltungen der Bundesregierung aus besonderen Anlässen** Die unabweisbaren Mehrausgaben sind durch die vom Herrn Bundespräsidenten angeordneten Staatsbegräbnisse für Fritz Erler, Fritz Schäffer, Dr. Konrad Adenauer, Dr. Thomas Dehler und Paul Löbe sowie aus Anlaß des Ablebens von Dr. Hans Christoph Seebohm entstanden. Einsparung bei Kap. 06 02 Tit. 677 a.
06 02 / apl. 309	—	*) 29 838,19	**Sicherheitsüberprüfung von Fernsprecheinrichtungen der Bundesbehörden** Es handelt sich um Kosten der Pauschalabgeltung von Leistungen der Deutschen Bundespost für die Sicherheitsüberprüfung von Fernsprechleitungen der Bundesbehörden. Die Deutsche Bundespost hatte die Überprüfung auf Abhörsicherheit bis zum Jahre 1965 ohne Kostenerstattung vorgenommen. Im Jahre 1966 wurden nur einzelne Leitungen gegen Erstattung der Kosten von der Deutschen Bundespost überprüft, soweit die anfordernden Behörden über Mittel für diesen Zweck verfügten. Um jedoch eine dem Sicherheitsbedürfnis gerecht werdende Überprüfung der Leitungen zu ermöglichen, war die Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel erforderlich. Einsparung bei Kap. 06 02 Tit. 602.
06 02 / 610	7 910 000,—	341 469,38	**Für zentrale Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports und der Leibesübungen** Die dem Organisationskomitee für die XX. Olympischen Spiele 1972 München e. V. (OK) zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben entstehenden Kosten werden von der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München zu je einem Drittel übernommen. Die Zuwendungen des Bundes werden in Form von Darlehen gewährt und vom OK nach Eingang eigener Einnahmen verzinst zurückgezahlt. Ab Rechnungsjahr 1968 ist bei Kap. 06 02 Tit. 581 ein besonderer Ansatz vorgesehen. Im Rechnungsjahr 1967 wurde diese Verpflichtung aus Kap. 06 02 Tit. 610 erfüllt. Innerhalb dieses Titels waren hierfür 150 000 DM vorgesehen. Aufgrund des vom OK am 18. März 1967 beschlossenen Finanz- und Wirtschaftsplans mußte der Bund im Rechnungsjahr 1967 jedoch ein Darlehen in Höhe von 567 467 DM bereitstellen. Davon konnten 225 997,62 DM aus dem Ansatz des Titels 610 gedeckt werden. Wegen der Vorbereitungsmaßnahmen für die Olympischen Spiele war es jedoch nicht möglich, auch den zusätzlichen Mehrbedarf von 341 469,38 DM aufzufangen, weil die verbliebenen Mittel des Titels 610 bereits Anfang 1967 fest verplant und durch Bewilligungsbescheide gebunden waren. Eine weitere Kürzung der Mittel war wegen der intensiven Förderung des Leistungssports im vorolympischen Jahr nicht möglich. Die Mehrausgabe war wegen der rechtlichen Verpflichtung des Bundes zur anteiligen Vorfinanzierung der Ausgaben des OK unabweisbar; sie war nicht vorhergesehen. Einsparung bei Kap. 06 21 Tit. 600.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 02 / 657 a	69 715 000,—	7 404 031,70	**Zuschüsse auf dem Gebiete des Bildungswesens** **a) Studentenförderung** Der Mehrbedarf ist für Maßnahmen auf dem Gebiet der Studentenförderung nach dem Honnefer Modell entstanden. Er beruht darauf, daß der aufgrund der Kurzschuljahre erwartete größere Zugang zu den Hochschulen wesentlich überschritten wurde. Die Mehrausgabe war nach dem „Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Förderung von Wissenschaft und Forschung vom 4. Juni 1966" aus rechtlichen Gründen unabweisbar. Ein Mehrbdarf war hinsichtlich der Auswirkungen der Kurzschuljahre bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 zwar erkennbar. Der tatsächliche Umfang konnte jedoch nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 710 und Tit. 711.
06 08 / 108	50 000,—	15 618,94	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß sich die Zahl der Empfänger von Trennungsgeld und Fahrkostenzuschüssen in besonderen Fällen in nicht zu erwartendem Maße erhöht hatte. Sie war daher unabweisbar und bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Einsparung bei Kap. 06 08 Tit. 101.
06 10 / 108	340 000,—	116 978,85	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Der Mehrbedarf ist entstanden 1. durch die notwendige Abordnung von Kriminalanwärtern zu den Kriminalpolizeien der Länder und Gemeinden, 2. durch die Einrichtung von Ergänzungslehrgängen im Rahmen der Laufbahnrichtlinien des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes und 3. durch die Zahlung von Trennungsgeld an Bedienstete aufgrund verstärkter Besetzung von Planstellen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Zahlungen auf Grund von Rechtsansprüchen geleistet werden mußten. Sie war unvorhergesehen, weil die Zahl der geeigneten Bewerber für die Ausbildung im Kriminaldienst bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht bekannt war. Einsparung innerhalb des Kap. 06 10.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
06 10 / 215 b	60 000,—	17 855,58	**Reisekostenvergütungen** **b) Auslandsreisen** Der Mehrbedarf beruht auf den Schutz- und Sicherungsaufgaben anläßlich der Auslandsreisen des Herrn Bundespräsidenten, des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Altbundeskanzlers sowie des Herrn Bundesaußenministers. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil der Umfang der Auslandsdienstreisen bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht bekannt war. Sie war unabweisbar, weil die Dienstreisen in Wahrnehmung der dem Bundeskriminalamt übertragenen Aufgaben erfolgten. Einsparung bei Kap. 06 10 Tit. 309.
06 10 / 217	80 000,—	36 308,15	**Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen** Der Mehraufwand an Umzugskosten ist darauf zurückzuführen, daß mehr Wohnungen für die Bediensteten des Bundeskriminalamtes zugewiesen werden konnten als erwartet. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Umzugskosten aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gezahlt werden müssen. Einsparung bei Kap. 06 10 Tit. 309.
06 13 / 105	50 000,—	21 077,99	**Unterhaltszuschüsse für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst** Aufgrund der zahlreichen Bewerbungen konnten in größerem Umfange als angenommen geeignete Archivreferendare und Archivinspektor-Anwärter einberufen werden. Außerdem ergab sich ein Mehrbedarf durch die ab 1. Oktober 1966 eingetretene Erhöhung der Unterhaltszuschüsse aufgrund der Vierten Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 23. August 1966 (BGBl. I S. 522). Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Zahlungsverpflichtung beruht. Sie war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Einsparung bei Kap. 06 13 Tit. 101.

Kap. — Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 13 — apl. 955	—	*) 16 011,30	**Umzugskosten für den Umzug der Abteilung Militärarchiv von Koblenz nach Freiburg** Durch die Zusammenlegung der Dokumentenzentrale des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes in Freiburg mit dem Militärarchiv des Bundesarchivs war die Verlegung des Militärarchivs von Koblenz nach Freiburg/Br. notwendig. Da Mittel nicht zur Verfügung standen, waren die im Rechnungsjahr 1967 anfallenden Umzugskosten außerplanmäßig bereitzustellen. Die Mehrausgabe war durch die Zusammenlegung der beiden Dienststellen aus dienstlichen Gründen unabweisbar. Sie war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 nicht vorhergesehen, weil die Verhandlungen zwischen den Ressorts erst im Laufe des Monats August 1967 abgeschlossen wurden, so daß die zu erwartenden Ausgaben zum Zeitpunkt der Haushaltsverhandlungen nicht zu übersehen waren. Einsparung bei Kap. 06 13 Tit. 876.
06 14 — 301 b	4 700,—	34 852,69 (Vorgriff)	**Kosten für die Durchführung von Aufträgen Dritter und von Bundesdienststellen** Die Mehrausgabe ist auf die Kosten für die Fortführung von zwei Forschungsaufträgen der Städte und Landkreise Pirmasens und Zweibrücken auf dem Gebiet der Raumanalyse und die Erstellung eines raumordnerischen Gutachtens für den Grenzbereich der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland zurückzuführen. Sie war unabweisbar, weil sich die Bundesforschungsanstalt vertraglich zur Erstellung der Gutachten verpflichtet hatte. Es war nicht vorherzusehen, daß die Arbeiten wegen Personalausfalls und der Einarbeitung der neuen Kräfte im Rechnungsjahr 1967 nicht mehr abgeschlossen werden konnten. Die Erstattung der Restkosten durch die Auftraggeber wird aber erst nach Erstellung der Gutachten fällig. Einsparung bei Kap. 06 14 Tit. 300.
06 15 — 201	60 400,—	28 967,54	**Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Maschinen für Verwaltungszwecke** Das Bundesverwaltungsamt ist Ausbildungsbehörde für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie für den gehobenen Bibliotheksdienst des Bundes. Ein geeignetes Schulungsgebäude stand bisher nicht zur Verfügung. Die Lehrgänge wurden mit erheblichem Mehraufwand an Kosten bis zur Anmietung einer Ausbildungsstätte in Hahnwald bei Rodenkirchen in der Sportschule Hennef durchgeführt. Das angemietete Ausbildungsgebäude mußte mit den notwendigsten Einrichtungsgegenständen ausgestattet werden. Der Mehrbedarf war für die Durchführung der Ausbildungsvorhaben unabweisbar und bei Aufstellung des Bundeshaushaltplans 1967 nicht vorherzusehen. Einsparung bei Kap. 06 15 Tit. 101.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	zugewiesen DM	Begründung
06 15 / 203	146 000,—	26 633,85	**Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunk- und Fernsehgebühren** Die Mehrausgabe ist insbesondere auf die ab 1. April 1966 in Kraft getretenen Erhöhungen der Post- und Fernmeldegebühren und auf die Übertragung neuer Aufgaben zurückzuführen. Der Mehrbedarf war daher unvorhersehbar und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unabweisbar. Einsparung bei Kap. 06 15 Tit. 300 und 302.
06 15 / 205	3 000,—	45 826,51	**Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken** Das Bundesverwaltungsamt ist Ausbildungsbehörde für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie für den gehobenen Bibliotheksdienst des Bundes. Ein geeignetes Schulungsgebäude stand bisher nicht zur Verfügung. Die Lehrgänge wurden mit erheblichem Mehraufwand an Kosten bis zur Anmietung einer Ausbildungsstätte in Hahnwald bei Rodenkirchen in der Sportschule Hennef durchgeführt. Das angemietete Gebäude mußte durch Umbau- und Instandsetzungsarbeiten für Ausbildungszwecke umgestaltet werden. Der Mehrbedarf war daher unabweisbar und konnte bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen werden. Gemäß § 2 Abs. 1 HG 1967 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 06 15 Tit. 101.
06 15 / 301	345 000,—	109 719,05	**Kosten der Ausbildung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst** Das Bundesverwaltungsamt ist Ausbildungsbehörde für den mittleren und den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes sowie für den gehobenen Bibliotheksdienst des Bundes. Die Mehrausgabe ist durch Zunahme des Anteils von verheirateten Beamtenanwärtern entstanden. Dadurch erhöht sich insbesondere die Zahlung von Trennungstagegeldern. Die Mehrausgabe war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen; sie war im Interesse des Bundes unabweisbar, da ein großer Bedarf an Nachwuchskräften besteht, der auf andere Weise nicht gedeckt werden kann. Einsparung bei Kap. 06 15 Tit. 101 und Tit. 105.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 15 / 304	1 600 000,—	98 286,82	**Maßnahmen zum Ausgleich überhöhter Fahrkosten im Verkehr mit Berlin** Der Mehrbedarf ist durch die zunehmende Inanspruchnahme der Zuschüsse zum Ausgleich überhöhter Fahrkosten im Verkehr von und nach Berlin entstanden. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil der Bund aus Gründen der dienstlichen Fürsorgepflicht gehalten ist, Flugkostenzuschüsse an gefährdete Bedienstete und deren Familienangehörige zu gewähren. Sie war unvorhergesehen, weil bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 mit einer über den geschätzten Bedarf hinausgehenden Inanspruchnahme der Zuschüsse nicht gerechnet werden konnte. Gemäß § 2 Abs. 1 HG 1967 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 06 15 Tit. 609.
06 15 / 307	—	101 000,—	**Kosten der maschinellen Aufbereitung der Karteien des Ausländerzentralregisters** Der Umfang der Arbeiten im Ausländerzentralregister hat in den letzten Jahren immer wieder zu erheblichen Personalvermehrungen beim Bundesverwaltungsamt geführt. Trotzdem war es nicht möglich, die Auskünfte in einer angemessenen Frist zu erteilen; dadurch wurde die Funktionsfähigkeit des Ausländerzentralregisters in einem nicht mehr länger zu vertretenden Ausmaß eingeschränkt. Zur Behebung dieser Schwierigkeiten und aus Rationalisierungsgründen war eine Umstellung des Meldeverfahrens auf maschinelle Bearbeitung unerläßlich. Am 1. August 1967 wurde mit der maschinellen Aufbereitung des Ausländerzentralregisters begonnen. Das Bundesverwaltungsamt bedient sich dabei der Datenverarbeitungsanlage des Statistischen Bundesamtes. Zur Deckung der dadurch dem Statistischen Bundesamt entstandenen Kosten (notwendige Aufstellung und Anmietung von Loch- und Prüfgeräten, Beschaffung von Lochkarten, Magnetbändern und dgl.) reichten die dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung stehenden Mittel bei Kap. 06 08 Tit. 307 nicht aus; sie mußten vom Bundesverwaltungsamt erstattet werden. Diese Mehrausgaben waren durch Minderausgaben bei den Personalausgaben des Bundesverwaltungsamtes voll gedeckt, das den Personalbestand beim Ausländerzentralregister wegen der Umstellung laufend verringert. Die Mehrausgabe war unabweisbar und bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Deshalb war im Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967 nur ein Leertitel ausgebracht worden. Einsparung bei Kap. 06 15 Tit. 104 a.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
06 16 / apl. 877	—	*) 220 669,56	**Kosten der Verlegung von Institutsteilen in Frankfurt** Die Ausgaben sind auf die Kündigung der angemieteten Räume in Frankfurt zum 30. April 1967 zurückzuführen. Bis zur Fertigstellung des Neubaus mußten die Geräte und Maschinen demontiert und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes teilweise in einigen für die Übergangszeit unentgeltlich zur Verfügung gestellten Arbeitsräumen in Offenbach wieder montiert bzw. gelagert werden. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Haushaltsvoranschlages nicht vorhergesehen, weil mit dem Kündigungstermin erst Anfang 1968 nach Fertigstellung des Neubaues gerechnet wurde. Einsparung bei Kap. 06 16 Tit. 101 und Tit. 206.
06 19 / 108	387 500,—	82 727,79	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Für neu zu besetzende Stellen können kaum ortsansässige Kräfte gewonnen werden. Die Einstellung auswärtiger Kräfte hatte jedoch einen Mehraufwand bei den Trennungsentschädigungen zur Folge. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die tatsächliche Zahl der zu beschäftigenden auswärtigen Kräfte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht feststand. Sie war unabweisbar, weil die Entschädigungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zu zahlen sind. Einsparung bei Kap. 06 19 Tit. 322.
06 19 / 217	35 000,—	39 474,36	**Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen** Der Mehraufwand an Umzugskosten ist darauf zurückzuführen, daß mehr Wohnungen als erwartet Bediensteten des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz zugewiesen werden konnten. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Umzugskostenvergütungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gezahlt werden müssen. Einsparung bei Kap. 06 19 Tit. 322.
06 19 / 317	20 000,—	12 543,61	**Schadenersatzleistungen an Dritte für Schäden bei Ausbildung und Einsatz sowie bei Sprengversuchen und Erprobungen** Bei den zu leistenden Zahlungen handelte es sich um Ersatzleistungen aus Schäden, die Dritten bei der Ausbildung und beim Einsatz des THW zugefügt wurden. Außerdem waren Haftpflichtschäden aus Anlaß von Sprengversuchen und Erprobungen zu begleichen. Zu den Zahlungen war der Bund rechtlich verpflichtet. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die Höhe der vom Bund zu befriedigenden Ansprüche im voraus nicht zu bestimmen ist. Sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen einzulösen waren. Einsparung bei Kap. 06 19 Tit. 311.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
06 19 / 326	50 000,—	38 406,47	**Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der fernmeldetechnischen Einrichtungen über Funk** Die Übergabe des Richtfunk- und UKW-Rundspruchnetzes des Warndienstes an die Deutsche Bundespost war für den 1. Januar 1967 vorgesehen. Die Unterhaltungskosten für die UKW-Rundspruchsender wären dann durch Wartungsgebühren abzugelten gewesen. Da die Verwaltungsvereinbarung für die Übergabe zum 1. Januar 1967 nicht zustande gekommen ist, mußten die UKW-Rundspruchsender auch weiterhin noch vom Bundesamt unterhalten werden. Die Unterhaltungskosten waren bei Kap. 06 19 Tit. 326 zu buchen; die bei Tit. 321 veranschlagten Mittel waren für die Zahlung von Wartungsgebühren an die Deutsche Bundespost bestimmt und durften deshalb nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht zu erkennen war, daß die Übergabe des Richtfunk- und UKW-Rundspruchnetzes an die Deutsche Bundespost im Rechnungsjahr 1967 nicht wie vorgesehen erfolgen würde. Sie war unabweisbar, weil die vorhandenen Einrichtungen zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebsbereitschaft ständig gewartet und unterhalten werden müssen. Einsparung bei Kap. 06 19 Tit. 321.
06 25 / 305	3 300 000,—	297 600,23	**Sanitätswesen und Heilfürsorge** Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil insbesondere die Krankenhauspflegekosten sowie die Kosten für zahnärztliche Behandlungen aufgrund neuer Gebührenregelungen erheblich gestiegen sind. Die Mehrkosten konnten bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht genau vorausberechnet werden. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil die heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamten des BGS einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche ärztliche Versorgung haben und die Vergütungen der Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser einschließlich der Sachleistungen aufgrund vertraglicher Verpflichtung gezahlt werden müssen. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 950.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 25 / 878	1 300 000,—	96 631,25	**Erstmalige Beschaffung von Munition, Spreng- und Zündmitteln** Die im Rechnungsjahr 1966 eingeleitete Beschaffung von Sonderwagen für den Bundesgrenzschutz, die zu Lasten des Devisenkontos für Großbritannien (Kap. 60 04 Tit. 530) durchgeführt wurde, konnte im Rechnungsjahr 1966 nicht abgeschlossen werden. Es verblieb für 1967 bei Titel 878 ein Restbetrag von 434 955 DM. Anfang März 1967 wurde die Entscheidung mitgeteilt, daß dieser Restbetrag nicht aus dem Devisenkonto gedeckt werden könnte. Durch Bewirtschaftungsmaßnahmen konnten daraufhin 338 323,75 DM innerhalb des Ansatzes aufgefangen werden. Nur in Höhe der überplanmäßigen Ausgabe war dies nicht möglich, weil die übrigen Haushaltsmittel durch Bindungsermächtigungen und durch zu Beginn des Rechnungsjahres 1967 geleistete Zahlungen und neu eingegangene Verpflichtungen gebunden waren. Die Mehrausgabe war zu Lasten des Titels unvorhergesehen, weil bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 davon ausgegangen werden konnte, daß die Beschaffungsmaßnahme im Rechnungsjahr 1966 abgewickelt werden würde und die Ausgaben — wie im Vorjahr — zu Lasten des Devisenkontos geleistet werden sollten. Sie war unabweisbar, weil vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Gemäß § 2 Abs. 1 HG 1967 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 06 25 Tit. 710.
06 29 / 217	50 000,—	107 394,63	**Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen** Der Mehrbedarf entstand durch die Abwicklung von Kosten für Umzüge in das Ausland und für Rückumzüge vom Ausland in das Inland. Die Maßnahmen waren aus personalwirtschaftlichen Gründen notwendig. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil zur Leistung der Ausgaben eine rechtliche Verpflichtung besteht und die Umzugsanordnungen zur Ersparnis von Trennungsentschädigung erteilt werden mußten. Sie war unvorhergesehen, weil bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 die zu erwartenden Umzugskosten nur geschätzt werden konnten und der Zeitpunkt der Umzüge nicht feststand. Einsparung bei Kap. 06 29 Tit. 101.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern
06 36 / 600	70 200 000,—	19 836 940,42	**Erstattung von Fahrgeldausfällen an Unternehmen für die Personenbeförderung, die zur unentgeltlichen Beförderung bestimmter Gruppen von Schwerbeschädigten im Nahverkehr verpflichtet sind** Das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 ist am 1. Januar 1966 in Kraft getreten. Über die von den Unternehmen vorgelegten Erstattungsanträge wurde im Rechnungsjahr 1966 nicht im erwarteten Umfang entschieden, so daß der für 1966 in Ansatz gebrachte Betrag nicht voll zur Auszahlung gelangte. Die Mehrausgaben von 19 836 940,42 DM sind darauf zurückzuführen, daß 3 Länder die im Jahr 1966 fälligen Fahrgelderstattungen erst im Rechnungsjahr 1967 an die Unternehmen ausgezahlt haben. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruht. Sie war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 06.
			Einzelplan 07 — Bundesminister der Justiz —
07 01 / 107	1 600 000,—	39 213,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 konnte nicht vorhergesehen werden, daß sich der Bedarf durch Personalvermehrung und weitere Verteuerung der beihilfefähigen Aufwendungen erhöht. Die Mehrausgabe beruhte auf rechtlicher Verpflichtung und war deshalb unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 07.
07 01 / apl. 952	—	*) 31 085,49	**Kosten der Verlegung einer Unterabteilung des Bundesministeriums der Justiz in neue Diensträume** Die unzureichende räumliche Unterbringung des Bundesministeriums der Justiz konnte verbessert werden, indem eine Büroetage mit 29 Diensträumen in einem zusammen mit anderen Bundesdienststellen gemieteten Gebäude zugeteilt wurde. Durch die Belegung der neuen Räume entstanden neben den Transportkosten u. a. Aufwendungen für bauliche Veränderungen (Zwischenwände, Schalldämmung, Türen), für den Einbau einer Telefonanlage sowie für die Ausstattung mit Beleuchtungskörpern und Fensterdekorationen. Die Kosten der Gesamtmaßnahme waren auf 51 000 DM veranschlagt. Für Aufwendungen von mehr als 19 000 DM lagen jedoch bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1967 fachtechnisch geprüfte Rechnungen noch nicht vor. Ausgaben bis zu dieser Höhe werden daher noch im Rechnungsjahr 1968 zu leisten sein. Bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 war noch nicht bekannt, wann und wo neue Diensträume verfügbar werden. Die Belegung der Räume war unter den gegebenen

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 07 — Bundesminister der Justiz —
			Umständen unabweisbar und unaufschiebbar, denn es war ungewiß, ob sich in absehbarer Zeit eine Gelegenheit ergeben hätte, die Unterbringung des Ministeriums zu günstigeren Bedingungen zu verbessern. Einsparung bei Kap. 07 02 Tit. 675 und 962.
07 03 / 217	30 000,—	17 450,30	**Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen** Die Zahl der Umzüge von Richtern und Beamten des Bundesgerichtshofes oder Beamten der Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof war höher als bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 zu erwarten war. Auch die Kosten je Umzug waren auf Grund der Verteuerung der Leistungen höher als ursprünglich angenommen. Die Ausgaben beruhten auf rechtlicher Verpflichtung und waren deshalb unabweisbar. Einsparung bei Kap. 07 03 Tit. 204.
07 03 / 300	520 000,—	159 156,78	**Auslagen in Rechtssachen (einschließlich Reisekosten)** In den Verfahren, die vor dem Bundesgerichtshof anhängig waren, entstanden gegenüber den veranschlagten Beträgen folgende Mehraufwendungen: für Gebühren und Auslagen der anwaltschaftlichen Vertretung von Prozeßparteien in Armensachen — 8 000 DM für Gebühren und Auslagen von gerichtlich bestellten Verteidigern — 19 000 DM für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 35 000 DM für die Erstattung von Auslagen, die dem Bundeskriminalamt in erstinstanzlichen Strafsachen entstanden sind — 110 000 DM zusammen 172 000 DM In Höhe von rund 13 000 DM konnte die Mehrausgabe durch Einsparung bei den Mitteln ausgeglichen werden, die bei demselben Titel für die Erstattung der Haftkosten veranschlagt waren, die den Ländern bei der Vollstreckung von Untersuchungs- und Strafhaft entstehen. Im übrigen mußte die Mehrausgabe überplanmäßig geleistet werden, weil sie auf gesetzlicher Zahlungsverpflichtung beruht. Sie entstand aus den prozessualen Gegebenheiten der vor dem Bundesgerichtshof anhängigen Verfahren. Sie konnte weder dem Grund noch dem Zeitpunkt ihrer Entstehung nach von der Verwaltung beeinflußt werden, war also nicht abweisbar oder aufschiebbar, ohne die Aufgaben der Rechtsprechung zu beeinträchtigen. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 unvorhergesehen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 07.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 07 — Bundesminister der Justiz —
07 05 / 108	290 000,—	15 486,65	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Die Mehrausgabe ist auf Personalvermehrungen zurückzuführen, die bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 noch nicht vorherzusehen waren. Sie war nach Einstellung des zusätzlichen Personals unabweisbar und unaufschiebbar, da sie auf rechtlicher Zahlungsverpflichtung beruhte. Einsparung bei Kap. 07 05 Tit. 101.
07 05 / 217	120 000,—	119 948,44	**Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen** Es sind erheblich mehr Beamte des Deutschen Patentamtes an den Dienstort umgezogen, als bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 erwartet wurde. In größerem Umfang als bisher sind hierbei Wohnungen bezogen worden, die auf dem freien Wohnungsmarkt angeboten wurden. Dies führte wiederum zu unerwartet hohen Aufwendungen an Mietbeiträgen nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 28. September 1965 (MinBlFin. S. 554). Da die Mehrausgabe auf rechtlicher Verpflichtung beruht, war sie unabweisbar. Einsparung bei Kap. 07 05 Tit. 101.
07 05 / 300	6 600 000,—	348 812,51	**Kosten der Herstellung von Veröffentlichungen** Für die Herstellung der Auslegeschriften und der Patentschriften des Deutschen Patentamtes mußten 400 000 DM mehr aufgewendet werden als erwartet, weil sich auf Grund der Vermehrung des Personals auch die Zahl der hergestellten Schriften gegenüber dem Vorjahr erhöht hat. Bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 war im wesentlichen nur der Mehrbedarf berücksichtigt worden, der sich aus der Kostenerhöhung auf Grund der Tarifverbesserungen im graphischen Gewerbe ergab. Wann und in welchem Umfang sich die Personalvermehrung auswirken würde, war dagegen nicht abzusehen. Die Schriften mußten den patentrechtlichen Bestimmungen entsprechend auch veröffentlicht werden, nachdem die Vorarbeiten dazu abgeschlossen waren. Die Mehrausgabe war daher unabweisbar. Ein Teilbetrag von 50 000 DM konnte innerhalb der Bewilligung durch Einsparungen bei den Kosten für die Herstellung des Warenzeichenblattes ausgeglichen werden. Im übrigen war die Mehrausgabe überplanmäßig zu leisten. Einsparung bei Kap. 07 05 Tit. 206 und 530.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —
08 01 / 107	17 500 000,—	2 781 836,76	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Mehrausgabe vor allem infolge unvorhergesehener Steigerung der Krankenhauspflegesätze und Arztkosten. Da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 08 04 Tit. 101.
08 01 / 217	100 000,—	34 427,20	**Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen** Mehrausgabe wegen vermehrter Umzüge von Bundesbediensteten infolge zügiger Fertigstellung und Zuweisung zusätzlicher Wohnungen. Diese Entwicklung war nicht vorherzusehen. Die Umzüge mußten im Interesse der Einsparung von Ausgaben für Trennungsgeld sofort durchgeführt werden. Die Mehrausgabe war daher unabweisbar. Einsparung bei Kap. 08 01 Tit. 206.
08 01 / 219	60 000,—	42 607,58	**Gerichts- und ähnliche Kosten** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß der Bund im Rechnungsjahr 1967 Rechtsanwaltshonorare aus Anlaß von Verfassungsbeschwerden gegen das Umsatzsteuergesetz zu zahlen hatte. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 war angenommen worden, daß die Honorarforderungen noch im Rechnungsjahr 1966 aus dafür bereitgestellten Haushaltsmitteln beglichen würden. Der vom Bundesverfassungsgericht nicht festgesetzte Streitwert konnte jedoch erst im Rahmen einer Vereinbarung mit den Beteiligten bestimmt und die Honorarforderung auf dieser Grundlage abgewickelt werden. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 08 01 Tit. 225.
08 01 / apl. 300	—	*) 20 000,—	**Kosten für die Durchführung einer Sondererhebung über die Gemeindeeinkommensteuer zur Vorbereitung der Gemeindefinanzreform** Die Notwendigkeit der Sondererhebung in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen des Landes Niedersachsen konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen werden. Die Maßnahme konnte nicht bis zum nächsten Rechnungsjahr zurückgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen nur noch kurze Zeit zur Verfügung standen. Die Ausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 08 01 Tit. 299.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen —
08 01 / apl. 990	—	*) 12 688,50	**Zusätzliche Aufwendungen für einen Versuch zur Heizölvergällung** Es handelt sich um Kosten für die Erprobung eines Mittels zur Vergällung von Heizöl mit dem Ziel, eine mißbräuchliche Verwendung von steuerbegünstigtem Heizöl als Dieselkraftstoff zu verhindern. Das Vergällungsmittel wurde unvorhergesehenerweise angeboten. Die sofortige Erprobung war im Interesse der Bundeseinnahmen dringend erforderlich. Die Ausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 08 01 Tit. 206.
08 02 / 301	250 000,—	241 924,62	**Unterrichtung der Bevölkerung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes sowie über Sinn und Zweck steuerlicher Maßnahmen** Die Mehrausgabe beruht auf den Kosten für die Fibel „Die Mehrwertsteuer", die der Unterrichtung der Bevölkerung über die Umstellung der Umsatzsteuer auf das Mehrwertsteuersystem diente. Auf Grund der außergewöhnlich starken Nachfrage war eine unerwartet hohe Auflage der Fibel erforderlich. Wegen des Inkrafttretens des Mehrwertsteuergesetzes am 1. Januar 1968 war die Mehrausgabe im Rechnungsjahr 1967 unabweisbar. Einsparung innerhalb des Kap. 08 02.
08 04 / 219	400 000,—	146 226,51	**Gerichts- und ähnliche Kosten** Die Mehrausgabe beruht auf Gerichts- und Anwaltskosten aus Prozessen im Zusammenhang mit der Erhebung von Abschöpfungsbeträgen, Angleichungszöllen und anderen Abgaben. Der Mehrbedarf konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen werden. Die Mehrausgabe war unabweisbar und konnte wegen der auf Grund rechtlicher Verpflichtung zu leistenden Zahlungen nicht bis zum nächsten Rechnungsjahr zurückgestellt werden Einsparung bei Kap. 08 04 Tit. 221.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft —
09 01 / 107	1 600 000,—	338 210,52	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die Mehrausgabe ist auf höhere beihilfefähige Aufwendungen infolge gestiegener Krankenhauskosten, Arzthonorare und Arzneimittelkosten zurückzuführen. Da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar; sie war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Einsparung bei Kap. 09 01 Tit. 101.
09 01 / 219	50 000,—	43 456,68	**Gerichts- und ähnliche Kosten** Der Deutschen Erdöl AG sind Bohrdarlehen (Kap. 09 02 Tit. 968 b) in Höhe von rd. 34,7 Millionen DM gezahlt worden. Nach Übernahme der Aktienmehrheit der Gesellschaft durch die Texaco sind die Darlehen gemäß den Bestimmungen der Darlehensverträge zur Rückzahlung gekündigt worden. Fällige Anpassungsbeihilfen (Kap. 09 02 Tit. 968 a) an die Deutsche Erdöl AG in Höhe von rd. 6,4 Millionen DM sind gegen diese Rückforderung aufgerechnet worden. Hiergegen hat die DEA Klage erhoben. Zur Abwendung der Klage sind bisher an Anwaltskosten 85 900,20 DM entstanden. Außerdem sind für andere Verfahren Kosten in Höhe von 7556,48 DM entstanden, so daß die Ausgaben bei diesem Titel insgesamt 93 456,68 DM betragen. Bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 waren diese Ausgaben nicht vorhergesehen. Einsparung bei Kap. 09 02 Tit. 965..
09 02 / 977	—	4 186 282,50	**Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus** Das Bundeskabinett hat am 17. Mai 1967 beschlossen, den Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die ab 1. April 1967 infolge Stillegungsmaßnahmen ihren Arbeitsplatz verlieren, ein Abfindungsgeld zu zahlen. Die Entlassenen erhalten je nach Lebensalter und Zeitdauer der Zugehörigkeit zum Bergbau zwischen 2000 DM und 5000 DM. Die Zahlung des Abfindungsgeldes war notwendig, um den von Stillegungen betroffenen Arbeitnehmern eine möglichst schnelle Hilfe gewähren zu können. Die 1967 geleisteten Zahlungen belaufen sich einschließlich des Verwaltungskostenbeitrages für die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf 4 186 282,50 DM. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 war der Umfang der Maßnahme noch nicht zu übersehen, so daß nur ein Leertitel ausgebracht wurde. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe in seiner 77. Sitzung am 29. Juni 1967 zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 09 02 Tit. 973 a.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft —
09 02 / 978	—	93 916 365,18	**Leistungen zur Durchführung der Feier- und Nachholschichtenregelung im Steinkohlenbergbau**

Das Bundeskabinett hat am 17. Mai 1967 beschlossen, Beschäftigten im Steinkohlenbergbau für Verdienstausfälle, die durch Feierschichten wegen Absatzmangels in der Zeit vom 1. Dezember 1966 bis 31. Mai 1967 entstanden sind, einen Härteausgleich zu gewähren. Gleichzeitig ist beschlossen worden, Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für Aufwendungen, die ihnen in Nordrhein-Westfalen wegen des Fortfalls von Nachholschichten und im Saarland wegen der Einführung zusätzlicher Ruhetage entstehen, Mittel bereitzustellen.

In Ergänzung der Feierschichtenregelung für die Zeit bis Ende Mai 1967 hat das Kabinett am 7. November 1967 u. a. eine Anschlußregelung für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1967 beschlossen.

An den Gesamtkosten der Feier- und Nachholschichtenregelung beteiligen sich die Bergbauländer mit einem Drittel. Als Bundesanteil sind 1967 folgende Zahlungen geleistet worden:

a) Härteausgleich für Feierschichten einschließlich des Verwaltungskostenbeitrages für die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	37 249 698,51 DM
b) für weggefallene Nachholschichten und zusätzliche Ruhetage	56 666 666,67 DM
zusammen	93 916 365,18 DM

Die Maßnahmen waren zur Linderung der Notlage der Bergarbeiter und zur Anpassung der Steinkohlenförderung an die Absatzverhältnisse unabweisbar. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 war der Umfang der Maßnahmen noch nicht abzusehen, so daß nur ein Leertitel ausgebracht wurde.

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat von der Maßnahme in seiner 77. Sitzung am 29. Juni 1967 zustimmend Kenntnis genommen.

Einsparung innerhalb des Einzelplans 09 =	31 500 000,— DM
im übrigen bei Einzelplan 10 =	10 000 000,— DM
bei Einzelplan 14 =	10 000 000,— DM
bei Einzelplan 25 =	15 000 000,— DM
bei Einzelplan 36 =	10 000 000,— DM
bei Einzelplan 60 =	17 416 365,18 DM
zusammen	93 916 365,18 DM

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
09 02 / apl. 981	—	*) 300 000,—	**Einführung des deutschen Farbfernsehsystems PAL in Südamerika** Das Bundeskabinett hat am 10. August 1967 beschlossen, die Firma AEG-Telefunken durch Gewährung eines Darlehens in Höhe von 1 Million DM, davon 300 000 DM im Jahre 1967, 700 000 DM im Jahre 1968, bei der Werbung für die Einführung des Farbfernsehsystems PAL in Südamerika zu unterstützen. Wegen der erheblichen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung der Einführung des deutschen Farbfernsehsystems in Südamerika war diese Förderung unabweisbar. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 konnte die Maßnahme nicht vorhergesehen werden. Der Darlehensteilbetrag von 300 000 DM ist 1967 ausgezahlt worden. Einsparung bei Kap. 09 02 Tit. 965.
09 05 / apl. 951	—	*) 72 017,19	**Rückerstattung im Interzonenhandel erhobener Unkostenbeiträge** Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. Juli 1963 ist die Deutsche Bundesbank in einem Einzelfall verpflichtet worden, im Interzonenhandel erhobene Unkostenbeiträge nebst Zinsen und Prozeßkosten zurückzugewähren. Die Deutsche Bundesbank hatte in der Zeit vom 2. November 1949 bis zum 31. Dezember 1956 Beiträge in Höhe von 1 Promille auf alle Umsätze im Zahlungsverkehr der Treuhandstelle für den Interzonenhandel erhoben und an den Deutschen Industrie- und Handelstag bzw. an den Bund abgeführt. Die Treuhandstelle für den Interzonenhandel wurde am 2. November 1949 beim Deutschen Industrie- und Handelstag errichtet und am 1. Januar 1952 in die Bundesstelle für den Warenverkehr (jetzt Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) als Gruppe Interzonenhandel überführt. Durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sind vom Bund nicht vorhersehbare Beträge zu erstatten, die im vorgenannten Zeitraum erhoben worden sind. Für das Rechnungsjahr 1967 war die Höhe der Rückzahlungen ebenso wie in den Rechnungsjahren 1963 bis 1966 unvorhersehbar. In Anbetracht der rechtswirksamen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts war die Ausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 09 02 Tit. 965.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft —
09 08 / 299	6 000,—	11 540,18	**Vermischte Verwaltungsausgaben** Durch den auf Verfassungsbeschwerde ergangenen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 sind § 80 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. d. F. vom 3. Januar 1966 (BGBl. I S. 37) und der auf ihm beruhende Erste Abschnitt der Verordnung der Bundesregierung über die Gebühren der Kartellbehörden und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten vom 23. Januar 1958 (BGBl. I S. 61) für nichtig erklärt worden. Die Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft; sie ist im Bundesgesetzblatt Teil I 1967 S. 138 veröffentlicht worden. Der Beschluß vom 11. Oktober 1966 hat auch zur Folge, daß die Kosten für die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß §§ 10, 32 und 58 GWB den Antragstellern nicht mehr wie bisher nach § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Januar 1958 auferlegt werden können. Die hierführ erforderlichen Zahlungen müssen daher, wie im Rechnungsjahr 1967 geschehen, bis zum Erlaß einer neuen, bereits in Bearbeitung befindlichen Gebührenverordnung vorerst vom Bundeskartellamt übernommen werden. Die Mehrausgabe war unvorgesehen, weil bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 die Auswirkungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 nicht in vollem Umfange zu erkennen waren. Sie war unabweisbar, weil sie in Auswirkung des genannten Beschlusses vom Bundeskartellamt geleistet werden mußte. Einsparung bei Kap. 09 08 Tit. 219.
			Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
10 01 / 107	700 000,—	348 492,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Mehrausgabe durch im Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehene Zunahme der Krankheitsfälle und ihrer durchschnittlichen Kosten. Da die Zahlung der Beihilfen auf rechtlicher Verpflichtung beruht, war sie unabweisbar. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 608 a.
10 01 / 108	190 000,—	57 749,44	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Mehrausgabe infolge erheblicher Zunahme der Zahl der Trennungsgeldempfänger, die im Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen war. Da die Zahlung auf rechtlicher Verpflichtung (TGV i. V. m. § 15 Abs. 1 BUKG und § 22 BRKG) beruht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 608 a.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	zugewiesen DM	Begründung
10 01 / 215 b	445 000,—	80 000,—	**Reisekostenvergütungen; Auslandsreisen** Im Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 unvorhergesehener Mehrbedarf infolge der Zunahme notwendiger Reisen in EWG-Angelegenheiten und zu internationalen Tagungen; die Zahlung der Reisekostenvergütungen beruht auf rechtlicher Verpflichtung (BRKG) und war somit unabweisbar. Einsparung bei Kap. 10 03 Tit. 620.
10 01 / 217	60 000,—	30 000,—	**Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen** Mehrausgaben durch im Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehene Zunahme der Zahl der Umzüge und ihrer durchschnittlichen Kosten; die Zahlung der Umzugskostenvergütungen beruht auf rechtlicher Verpflichtung (BUKG). Einsparung bei Kap. 10 03 Tit. 620.
10 01 / 218	30 000,—	13 000,—	**Kosten für Sachverständige** Zur Vorbereitung dringender gesetzgeberischer Maßnahmen auf den Gebieten der Milchwirtschaft sowie der Vieh- und Fleischwirtschaft war im Rechnungsjahr 1967 die Heranziehung von 2 Sachverständigen notwendig geworden. Die dadurch entstandenen Kosten führten zu einer Mehrausgabe von rd. 13 000 DM, die unabweisbar war, weil die Vorarbeiten beschleunigt und mit allem Nachdruck durchgeführt werden mußten, um die Entwürfe möglichst bald dem Kabinett zur Beschlußfassung vorlegen zu können. Eine Zurückstellung der Arbeiten hätte im Hinblick auf die Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes für beide Wirtschaftssparten erhebliche Nachteile mit sich gebracht. Der Mehrbedarf war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Einsparung bei Kap. 10 03 Tit. 632.
10 01 / 219	30 000,—	30 426,56	**Gerichts- und ähnliche Kosten** Unvorhersehbarer und unabweisbarer Mehrbedarf für die gesetzliche Vergütung von Prozeßbevollmächtigten in mehreren Zivil- und Verwaltungsgerichtsverfahren mit höherem Streitwert. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 608 a.
10 02 / 679 a	234 500 000,—	3 702 797,78	**Betriebsbeihilfen zur Verbilligung von Gasöl für die Landwirtschaft nach dem Verkehrsfinanzgesetz vom 6. April 1955 in der durch das Straßenbaufinanzierungsgesetz vom 28. März 1960 geänderten Fassung** Der Verbrauch der Landwirtschaft an Gasöl hat im Kalenderjahr 1966 in einem Maße zugenommen, das bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen werden konnte. Da die hierfür zu gewährende Betriebsbeihilfe auf gesetzlicher Verpflichtung beruht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 608 a.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
10 03 / 621	—	308 702 470,75	**Betriebsmittelzuweisungen an die Einfuhr- und Vorratsstellen zur Beschaffung von Vorräten** Für die im Bevorratungsverkehr lagernden staatlichen Vorräte wurden die Eingangsabgaben (Abschöpfungen, Umsatzausgleichsteuer und gegebenenfalls Zölle) erst bei der Auslagerung der Waren von den Einfuhr- und Vorratsstellen abgeführt. Um die noch nicht abgeführten Abschöpfungen in voller Höhe dem Bundeshaushalt im Hinblick auf die ab 1. Juli 1967 in Kraft getretenen EWG-Bestimmungen über die Entrichtung der Beiträge der Mitgliedstaaten an den EWG-Agrarfonds zu erhalten, war es dringend geboten, die Einfuhr- und Vorratsstellen in die Lage zu versetzen, im Juni 1967 die Eingangsabgaben für die im Bevorratungsverkehr und in Abschöpfungsaufschublagern befindlichen Waren entrichten zu können. Die hierdurch entstandene überplanmäßige Ausgabe war unvorhergesehen, da z. Z. der parlamentarischen Beratungen des Einzelplans 10 für das Rechnungsjahr 1967 die Notwendigkeit der alsbaldigen Entrichtung der Eingangsabgaben noch nicht feststand. Die Ausgabe war unabweisbar, da durch die Entrichtung der Eingangsabgaben vor dem 1. Juli 1967 von dem Bundeshaushalt in den kommenden Rechnungsjahren ein Nachteil abgewendet wurde. Der Mehrausgabe stehen Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei Kap. 10 03 Tit. 67 (Abschöpfungen) und Kap. 60 01 Tit. St. 2 (Umsatzausgleichsteuer) sowie St. 10 (Zölle) gegenüber.
10 03 / 626	6 080 000,—	963 426,93	**Erstattungen und Beihilfen bei der Erzeugung von Kartoffelstärke und von Kartoffeln zur Stärkeherstellung** Die Mehrausgabe war eine Folge der diesjährigen überdurchschnittlich großen Kartoffelernte und daher bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 nicht vorhergesehen. Sie war unabweisbar, da die Erstattungen auf Rechtsverpflichtungen gemäß den Verordnungen Nr. 371/67/EWG des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1967 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 S. 40) und Nr. 451/67/EWG der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14. August 1967 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 198 S. 2) beruhen und die erstattungsfähige Menge nicht begrenzt ist. Einsparung bei Kap. 10 03 Tit. 623.
10 03 / apl. 635	—	*) 96 469,13	**Prämien für Denaturierung von Weichweizen** Die inländische Weichweizen-Ernte 1967 hat regionale Überschüsse erbracht. Es mußte damit gerechnet werden, daß dieser Weizen zur Intervention und Bevorratung kommt und später ausgeführt wird. Die hierdurch entstehenden Kosten würden erheblich über den für die Gewährung von Prämien

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	zugewiesen DM	Begründung
			für die Denaturierung von Weichweizen zu Futterzwecken erforderlichen Mitteln liegen. Aus diesem Grunde hat sich die Bundesregierung entschlossen, ebenso wie andere EWG-Mitgliedstaaten eine Denaturierungsprämie zu gewähren. Rechtsgrundlage für die Denaturierung von Weichweizen zu Futterzwecken ist Artikel 7 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 (Amtsblatt EWG S. 2269) i. V. mit Artikel 4 der Verordnung 172/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 (Amtsblatt EWG S. 2602). Die näheren Bedingungen und die Höhe der Prämien sind für das Wirtschaftsjahr 1967/68 von der Kommission auf Grund des Artikels 7 Abs. 5 der Verordnung 120/67/EWG und durch die Verordnungen 241 und 242/67/EWG vom 30. Juni 1967 (Amtsblatt EWG S. 2961, 2963) verbindlich festgesetzt worden. Die apl. Haushaltsausgabe war unvorhergesehen, weil für die Denaturierung von Weichweizen im Zeitpunkt der Verabschiedung des HG 1967 die Rechtsgrundlagen noch nicht geschaffen waren. Sie war unabweisbar, weil durch sie höhere Interventionskosten und/oder Ausfuhrerstattungen vermieden werden. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 93. Sitzung am 14. Dezember 1967 von der apl. Ausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 10 03 Tit. 620/1.
10 11 / 401	125 700,—	12 988,28	**Betriebsausgaben für das Versuchsfeld Lentförden — Personalausgaben** Die Mehrausgabe beruht auf tarifvertraglichen Ansprüchen (Bewährungsaufstieg usw.). Sie war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 10 11 Tit. 104 a.
10 12 / 206	190 000,—	11 000,—	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Durch Inbetriebnahme der neueingerichteten Kühl-, Tiefkühl- und Bruträume sowie der Gefriertrocknungsanlage und durch Verteuerung der Strom- und Wasserkosten waren unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgaben entstanden, die aus den veranschlagten Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden konnten. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 601.
10 14 / 406	35 000,—	15 131,49	**Betriebsausgaben für die Bewirtschaftung des Geflügelversuchshofes in Höfer** Unvorgesehene und unabweisbare Mehrausgabe zur Deckung der notwendigen Kosten zur Aufzucht des Versuchstierbestandes für den Geflügelversuchshof in Höfer, der schon früher als erwartet zum größten Teil in Betrieb genommen werden konnte. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 601.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
10 17 / 206	120 000,—	107 361,27	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Mehr infolge hohen Energiebedarfs sowie erhöhter Kosten für die Beseitigung chemischer und radioaktiver Abwässer des wider Erwarten bereits im zweiten Quartal des Rechnungsjahres 1967 voll in Betrieb genommenen Instituts für Strahlentechnologie. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 959.
10 18 / 206	30 000,—	13 100,—	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Unabweisbare Mehrausgabe durch unerwartet hohen Wasser- und Energieverbrauch infolge Inbetriebnahme des neuen Laborgebäudes sowie durch unvorhergesehene Erhöhung des Wassergeldes und der Kanalbenutzungsgebühren um mehr als 25 % im Rechnungsjahr 1967. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 601.
			Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —
11 01 / 107	500 000,—	32 763,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Der Haushaltsansatz reichte infolge der gestiegenen Krankenhaus- und Arzneikosten sowie der höheren Arzthonorare nicht aus. Das war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorherzusehen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Einsparung bei Kap. 11 01 Tit. 101.
11 02 / 600	400 000,—	10 372,22	**Zuschuß zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge** Bei der Veranschlagung der Mittel wurde die Anzahl der Betriebe, die sich infolge verbesserter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit an der Aufbringung der Mittel für die betriebliche Altersfürsorge hätten beteiligen können, überschätzt; die Rückflüsse erreichten daher nicht die erwartete Höhe. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und wegen der rechtlichen Verpflichtung auch unabweisbar. Einsparung bei Kap. 11 02 Tit. 603.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —
11 04 / apl. 871	—	*) 14 938,—	**Beschaffung eines elektronischen Rechners** Zur Durchführung der Aufgaben des Bundesinstituts für Arbeitsschutz in Koblenz, insbesondere auf dem Gebiete der Unfallforschung, war die Beschaffung eines schreibenden elektronischen Rechners dringend erforderlich. Die Ausgabe war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen, weil zu dieser Zeit die Fachkräfte für die Unfallforschung noch nicht vorhanden waren. Zur kosten- und zeitsparenden Durchführung der 1967 angelaufenen Unfallforschung war die Ausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 11 04 Tit. 870.
11 05 / 850	7 500,—	12 279,67	**Beschaffung von verwaltungseigenen Kraftfahrzeugen** Der Allgemeinzustand des auszusondernden Kraftfahrzeuges war wegen der hohen Fahrleistung von 160 000 km sehr schlecht und eine Grundüberholung wegen des hohen Aufwandes (4800 DM) unwirtschaftlich. Das Aussonderungsgutachten des Technischen Beamten für das Kraftfahrwesen bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) vom 8. September 1967 hat vorgelegen. Aussonderung und Ersatzbeschaffung waren ursprünglich für 1968 vorgesehen. Da die Aussonderung des Fahrzeuges jedoch schon im Rechnungsjahr 1967 notwendig wurde, war die Ersatzbeschaffung unabweisbar. Einsparung bei Kap. 11 05 Tit. 101.
11 06 / 204	1 800,—	29 582,76	**Unterhaltung der Gebäude** Das Bundesversicherungsamt hat sich an den Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude in Berlin, Reichpietschufer 50 bis 54 und 72 bis 76, entsprechend dem von ihm benutzten Büroraum zu beteiligen. Im Rechnungsjahr 1967 haben sich die Unterhaltungskosten und damit der Anteil des Bundesversicherungsamtes dadurch erhöht, daß Sturmschäden an den Dächern mehrerer Dienstgebäude beseitigt werden mußten. Diese Mehrausgabe war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen; sie war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 11 06 Tit. 200 und Tit. 215 a.
11 08 / 102	1 819 400,—	185 002,55	**Sold, Übungsgeld sowie Zulagen und Zuwendungen für Dienstleistende** Die Dienststellen, bei denen ziviler Ersatzdienst geleistet wird, zahlen den Sold an den jeweiligen Fälligkeitstagen

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			an die Dienstleistenden aus. Sie rechnen darüber mit anderen Leistungen im Rahmen der Abrechnung über den Kostenbeitrag (Titel 16) ab. Das Bundesverwaltungsamt verrechnet die Ausgaben, die die Dienststellen vorgeleistet haben, vierteljährlich mit dem Kostenbeitrag. Infolge von Rückständen in der Bearbeitung der Abrechnungen — siehe erhebliche Minderausgaben in den Vorjahren — wurden 1967 das III. und IV. Quartal 1966 und das I., II. sowie ein Teil des III. Quartals 1967 abgerechnet. Dadurch ist die Mehrausgabe, die auf gesetzlicher Grundlage beruht, entstanden. Sie war daher unabweisbar und bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 unvorhergesehen. Einsparung bei Kap. 11 08 Tit. 115.
11 08 / 112	2 400 000,—	59 996,78	**Versicherungsbeiträge für Dienstleistende** Die Mehrausgabe ist vor allem darauf zurückzuführen, daß sich die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung der Dienstleistenden in einem nicht vorhersehbaren Maße erhöht hat. Die Ausgabe beruht auf gesetzlicher Grundlage und ist daher unabweisbar. Einsparung bei Kap. 11 08 Tit. 104 a.
11 08 / 303	1 587 800,—	158 684,45	**Verpflegung der Dienstleistenden** Die Dienstleistenden erhalten täglich von ihren Dienststellen Verpflegung. Über die Kosten der Verpflegung rechnen die Dienststellen zusammen mit anderen Leistungen, die sie erbracht haben, im Rahmen der Abrechnung über den Kostenbeitrag (Titel 16) ab. Weitere Begründung wie bei Kap. 11 08 Tit. 102. Einsparung innerhalb des Kapitels 11 08.
11 08 / 304	164 300,—	20 007,20	**Bekleidungszuschuß für die Abnutzung der eigenen Bekleidung der Dienstleistenden außerhalb des Dienstes** Für die Abnutzung der eigenen Bekleidung, die die Dienstleistenden außerhalb des Dienstes tragen, zahlen die Dienststellen an den jeweiligen Fälligkeitstagen den Dienstleistenden eine Entschädigung von 0,30 DM pro Kalendertag. Sie rechnen darüber mit anderen Leistungen im Rahmen der Abrechnung über den Kostenbeitrag (Titel 16) ab. Weitere Begründung wie bei Kap. 11 08 Tit. 102. Einsparung bei Kap. 11 08 Tit. 114.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	Zugewiesen DM	Begründung
11 08 / 305	350 000,—	59 932,83	**Kosten der Heilfürsorge** Der für die Heilfürsorge angenommene Durchschnittsbetrag von 250 DM pro Dienstleistenden belief sich nach den Istausgaben der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres 1967 bereits auf 296,40 DM. Die Mehrausgabe ist auf erhöhte Pflegesätze in den Krankenhäusern, Anerkennung höherer Materialkosten bei Zahnersatz und auf eine höhere Krankheitsziffer — überwiegend Verkehrsunfälle — zurückzuführen. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen; sie war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruht. Einsparung bei Kap. 11 08 Tit. 950.
11 08 / 310	492 800,—	48 132,90	**Entschädigung für die Unterbringung der Dienstleistenden durch die Einrichtungen** Die Dienststellen gewähren den Dienstleistenden Unterkunft. Dafür erhalten sie eine Entschädigung von 0,90 DM täglich. Sie rechnen darüber mit anderen Leistungen im Rahmen der Abrechnung über den Kostenbeitrag (Tit. 16) ab. Weitere Begründung wie bei Kap. 11 08 Tit. 102. Einsparung innerhalb des Kap. 11 08.
11 08 / 311	492 800,—	48 132,90	**Entschädigung für die den Dienstleistenden von den Einrichtungen zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung** Die Dienstleistenden erhalten von ihren Dienststellen die Arbeitskleidung unentgeltlich. Dafür bekommen die Dienststellen eine Entschädigung von täglich 0,90 DM. Sie rechnen darüber mit anderen Leistungen im Rahmen der Abrechnung über den Kostenbeitrag (Tit. 16) ab. Weitere Begründung wie bei Kap. 11 08 Tit. 102. Einsparung bei Kap. 11 08 Tit. 710 und Tit. 950.
11 08 / 350	355 900,—	34 773,40	**Erhaltung der Dienstbekleidung** Die Dienststellen halten die Dienstkleidung der Dienstleistenden instand und reinigen die Dienstkleidung einschließlich der Leibwäsche. Dafür erhalten sie eine Entschädigung von täglich 0,65 DM. Sie rechnen darüber mit anderen Leistungen im Rahmen der Abrechnung über den Kostenbeitrag (Tit. 16) ab. Weitere Begründung wie bei Kap. 11 08 Tit. 102. Einsparung innerhalb des Kap. 11 08.

noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
11 10 / 300	5 240 882 000,—	190 481 414,52	**Versorgungsbezüge** Auch im Rechnungsjahr 1967 waren noch Nachzahlungen für Leistungsverbesserungen nach dem Zweiten Neuordnungsgesetz (Berufsschadensausgleiche und Schadensausgleiche) für die Zeit seit dem Inkrafttreten (1. Januar 1964) dieses Gesetzes in unerwarteter Höhe zu leisten. Außerdem sind die Umrechnungen nach dem Dritten Neuordnungsgesetz schneller als erwartet durchgeführt worden. Die Zahl der Empfänger von Waisenrente ging nicht in dem angenommenen Maße zurück. Schließlich führten auch eine Erhöhung der einkommensabhängigen Leistungen durch absolute Einkommensminderungen oder verminderte Steigerungsraten der Einkommen zu nicht vorhersehbaren Leistungen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruht. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
11 10 / 301	13 100 000,—	899 011,16	**Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz auf Grund des Soldatenversorgungsgesetzes** Die Mehrausgabe ist auf erhebliche Nachzahlungen nach § 19 Abs. 1 BVG (Pauschalabgeltung der Kosten der Krankenkassen für ärztliche Behandlung) und auf eine stärkere Erhöhung der ärztlichen Gebühren (20 v. H. statt der geschätzten 10 v. H.) zurückzuführen. Sie war nicht vorhergesehen und wegen des gesetzlichen Anspruchs unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 11.
11 10 / 303	521 400 000,—	71 408 137,95	**Kosten der Heil- und Krankenbehandlung sowie der Versehrtenleibesübungen** Die Mehrausgabe ist auf Nachzahlungen nach § 19 (1) Bundesversorgungsgesetz (Pauschalabgeltung der Kosten der Krankenkassen für ärztliche Behandlung) für die Rechnungsjahre 1964 und 1965 (60 Millionen DM), die wider Erwarten nicht mehr im Rechnungsjahr 1966 gezahlt worden sind, sowie auf eine stärkere Erhöhung der ärztlichen Gebühren (20 v. H. statt der erwarteten 10 v. H.) zurückzuführen. Die Mehrausgabe war nicht vorhergesehen; sie war wegen des gesetzlichen Anspruchs unabweisbar. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
11 10 / 305	1 200 000,—	22 102,—	**Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz auf Grund des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen** Auch im Rechnungsjahr 1967 mußten noch für Leistungsverbesserungen und Nachzahlungen nach dem Zweiten Neuordnungsgesetz höhere Aufwendungen als erwartet erbracht werden. Die verminderten Steigerungsraten der Einkommen bzw. absoluten Einkommensminderungen bei einem Teil der Berechtigten haben zu einer Erhöhung der einkommensabhängigen Versorgungsleistungen geführt. Die Mehrausgabe war nicht vorhergesehen; sie war dem Rechtsgrund nach unabweisbar. Einsparung bei Kap. 11 10 Tit. 302.
11 10 / 306	11 000 000,—	823 695,44	**Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz auf Grund des Häftlingshilfegesetzes** Die auf Grund des Zweiten Neuordnungsgesetzes erforderlichen Berechnungen des Berufsschadensausgleichs für Beschädigte und des Schadensausgleichs für Witwen bzw. Ehefrauen waren schwieriger und zeitraubender als erwartet. Dadurch wurden noch im Rechnungsjahr 1967 erhebliche Nachzahlungen rückwirkend zum Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1964 fällig, die — zusammen mit Nachzahlungen nach § 19 (1) Bundesversorgungsgesetz an die Krankenkassen — zu der unvorhergesehenen Mehrausgabe führten. Die Mehrausgabe war wegen des gesetzlichen Anspruchs unabweisbar. Einsparung bei Kap. 11 01 Tit. 101.
11 11 / 300	11 300 000,—	19 831 009,19	**Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe** Die unabweisbare Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß die Zahl der Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe, für die der Bund die Kosten zu tragen hat, größer war, als sie nach der Entwicklung in den voraufgegangenen Jahren für 1967 vorhergesehen werden konnte. Außerdem ist der durchschnittliche Unterstützungsaufwand stärker als erwartet gestiegen. Im Durchschnitt des Rechnungsjahres 1967 haben 7545 Empfänger mit einem Durchschnittskopfsatz von 349 DM monatlich Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe des Bundes erhalten. Bei der Veranschlagung ist demgegenüber von 3280 Empfängern mit einem Durchschnittskopfsatz von 287 DM monatlich ausgegangen worden. Teilweise Einsparung bei Kap. 11 02 Tit. 970 (2 025 563,66 DM); im übrigen Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts (17 805 445,53 DM).

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —
11 11 / 301	190 000,—	685 025,90	**Zuschüsse für Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme und für berufliche Bildungsmaßnahmen für Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe** Die starke Zunahme der Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe, für die der Bund die Kosten trägt, war nicht vorhergesehen und hat zwangsläufig zu größeren Ausgaben bei der Förderung der Arbeitsaufnahme und der Durchführung von beruflichen Bildungsmaßnahmen geführt. Einsparung innerhalb des Einzelplans 11.
11 11 / 302	450 000,—	311 280,73	**Arbeitslosengeld und Berufsfürsorge für Heimkehrer** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß die Zahl von Heimkehrern größer war, als sie nach der Entwicklung bis zur Aufstellung des Haushalts für 1967 vorausgesehen werden konnte. Nach § 27 des Heimkehrergesetzes und § 13 des Häftlingshilfegesetzes war sie unabweisbar. Einsparung bei Kap. 11 11 Tit. 581 a.
11 11 / 303	657 800,—	1 008 869,44	**Pauschalabgeltung der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Durchführung der Arbeitslosenhilfe** Die Mehrausgabe ist die Folge der nicht vorhergesehenen größeren Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe des Bundes. Nach § 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung war sie unabweisbar. Einsparung bei Kap. 11 02 Tit. 970.
11 11 / 535	50 000,—	196 899,55	**Darlehen für Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme für Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe** Die starke Zunahme der Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe, für die der Bund die Kosten trägt, war nicht vorhergesehen und hat zwangsläufig zu größeren Ausgaben bei der Förderung der Arbeitsaufnahme geführt. Einsparung bei Kap. 11 11 Tit. 581 a.
11 13 / 602	2 750 000 000,—	271 956 066,17	**Zuschuß des Bundes an die knappschaftliche Rentenversicherung** Die Mehrausgabe ist das Ergebnis einer Entwicklung auf der Einnahmen- und Ausgabenseite der knappschaftlichen Rentenversicherung, die bei der Aufstellung des Bundeshaus-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			haltsplans 1967 — auch in dieser Größenordnung — unvorhergesehen war. Die Strukturkrise und die allgemeine wirtschaftliche Abschwächung haben die Entwicklung in den für die Finanzlage der Knappschaften wichtigen Punkten erheblich beeinflußt. Dabei haben sich die Erwartungen hinsichtlich der Zunahme des Bruttosozialprodukts und der Steigerung der Bruttolohn- und -gehaltssumme nicht erfüllt. Mit den Löhnen sind die Beitragseinnahmen hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Weitere Beitragseinbußen ergaben sich dadurch, daß die durch die allgemeine wirtschaftliche Abschwächung verschärfte Strukturkrise in vermehrtem Maße zu Betriebsstillegungen und Rationalisierungsmaßnahmen und daraus folgend zur Freisetzung von Bergleuten führte, die der knappschaftlichen Rentenversicherung als Beitragszahler verlorengingen. Dazu kamen — mit der gleichen Folge — eine weitere Abnahme der Gastarbeiter und eine Zunahme der Feierschichten. Ebenso stark wirkte sich auf die Ausgabenentwicklung der Knappschaften aus, daß die Abschwächung der Konjunktur über das angenommene Maß hinausging und damit auch die Strukturkrise im Bergbau weiter verschärfte. So hat die wirtschaftliche Abschwächung die Lage auf dem Arbeitsmarkt verschlechtert und damit die Unterbringung von freiwerdenden Bergleuten in anderen Wirtschaftszweigen erschwert und zu verstärkten Abgängen der Bergleute in die Rente und die Knappschaftsausgleichsleistung geführt, die seit 1966 unter erleichterten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden konnte. Etwa dreiviertel der Mehrausgaben entfielen auf Renten und Knappschaftsausgleichsleistung. Weitere Mehraufwendungen ergaben sich aus erhöhten Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner und für Gesundheitsmaßnahmen (gestiegene Heilbehandlungskosten). Da die Mehrausgabe auf gesetzlicher Verpflichtung beruht, war sie unabweisbar. Teilweise Einsparung innerhalb des Einzelplans 14 (19 909 534,08 DM); im übrigen Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts (252 046 532,09 DM).
11 13 / 606	1 000 000,—	343 033,47	**Erstattung der Aufwendungen für die Krankenhilfe an Heimkehrer** Die Aufwendungen der Träger der Sozialversicherung zur Wiederherstellung der Gesundheit entlassener Heimkehrer sind im Rechnungsjahr 1967 infolge größerer Entlassungen von Häftlingen aus sowjetzonalem Gewahrsam unerwartet gestiegen, so daß der gegenüber im Rechnungsjahr 1966 bereits erhöhte Ansatz nicht ausgereicht hat.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Die Mehrausgabe, die auf gesetzlicher Verpflichtung beruht, war unabweisbar und bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 unvorhergesehen. Einsparung bei Kap. 11 13 Tit. 613.
11 13 / 607 b	50 000,—	3 590 249,32	**Kosten der Nachversicherung gemäß § 23 des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen** Der Haushaltsansatz war auf Grund der im Rechnungsjahr 1966 vorgelegten geringen Erstattungsforderungen der Versicherungsträger auf 50 000 DM geschätzt worden. Im Laufe des Rechnungsjahres 1967 haben die Versicherungsträger aber in verstärktem Umfang Erstattungsansprüche geltend gemacht, die wegen der gesetzlichen Verpflichtung erfüllt werden mußten. Die bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 unvorhergesehene Mehrausgabe war deshalb unabweisbar. Einsparung bei Kap. 11 13 Tit. 603.
11 13 / 650	—	141 956 444,75	**Leistungen des Bundes an die knappschaftliche Rentenversicherung für Rechnung der Unternehmen des Steinkohlen- und Eisenerzbergbaus** Wegen der besonderen Bedingungen im Steinkohlen- und Eisenerzbergbau zahlte der Bund im Rechnungsjahr 1967 für Rechnung dieser Unternehmen an die knappschaftliche Rentenversicherung einen Anteil von 4 v. H. der beitragspflichtigen Arbeitsverdienste des Jahres 1966. Die genaue Höhe der Bundesleistung war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 noch nicht zu übersehen; es wurde deshalb bei Kap. 11 13 Tit. 650 kein Geldansatz veranschlagt. Die Ausgabe war auf Grund der von der Bundesregierung eingegangenen Verpflichtung unabweisbar. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 70. Sitzung am 10. Mai 1967 den Bemessungssatz auf 4 v. H. festgesetzt und dabei von der Maßnahme Kenntnis erhalten. Der Ausgabe stehen zusätzliche Einnahmen von 70 909 094,72 DM bei Kap. 60 02 Tit. 65 (Beitrag der Länder den Leistungen des Bundes an die knappschaftliche Rentenversicherung) gegenüber.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
12 02 / 305 a	880 000,–	1 570 000,–	**Erstattung der Kosten für Schiffssicherheitsaufgaben des Bundes an die See-Berufsgenossenschaft** Die Einnahmen der See-Berufsgenossenschaft bei der Wahrnehmung von Schiffssicherheitsaufgaben des Bundes gemäß § 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. II S. 833) sind erheblich hinter den Erwartungen zurückgeblieben, weil die Rechtsgrundlage der Gebührenfestsetzungen von den Gebührenschuldnern angefochten und durch Verwaltungsgerichtsbeschluß die Vollziehung der Gebührenbescheide der See-Berufsgenossenschaft ausgesetzt worden ist. Um die Wirtschaftsführung der See-Berufsgenossenschaft sicherzustellen, mußte der Bund die Gebührenausfälle übernehmen und entsprechende Mittel überplanmäßig bereitstellen. Die Rechtsgrundlage der Gebührenerhebung soll im Rahmen der Neuordnung des Gebührenwesens neu festgelegt werden. Einsparung bei Kap. 12 02 Tit. 952.
12 02 / 510 a	1 073 000 000,–	5 940 000,–	**Sondervermögen Deutsche Bundesbahn (Zuweisungen)** Der zunächst für das Geschäftsjahr 1967 der DB geschätzte Jahresfehlbetrag von rd. 1000 Mio DM hat sich auf rd. 1575 Mio DM erhöht. Die Erhöhung des Verlustes beruht im wesentlichen auf konjunkturbedingten Ertragseinbußen. Die im Bundeshaushaltsplan 1967 veranschlagten Liquiditätszuwendungen in Höhe von 935,8 Mio DM reichten mithin nicht aus, den Fehlbetrag 1967 kassenmäßig zu decken. Es sollen deshalb der DB zumindest die für andere zweckgebundene Ausgabenbereiche der DB vorgesehenen, aber nicht in voller Höhe benötigten Bundesmittel als Liquiditätshilfe gewährt werden. Das sind a) von dem Beitrag zu den strukturellbedingten überhöhten Versorgungslasten — Ziffer 1 der Erläuterungen zu Kap. 12 02 Tit. 510 a — 16 000 000 DM b) von dem Kapitaldienst für Anleihen zur Verstärkung des Eigenkapitals der DB — Kap. 12 02 Tit. 510 c — rd. 5 940 000 DM zusammen 21 940 000 DM. Bei der Bereitstellung der Mittel zu a) handelt es sich um eine Umschichtung innerhalb desselben Titels. Die Mittel zu b) mußten überplanmäßig zugeführt werden. Die geschilderte Entwicklung der Finanzlage der DB war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 noch nicht vorauszusehen. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 02 Tit. 510 c.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 03 / 219	45 000,—	18 323,51	**Gerichts- und ähnliche Kosten** Mehr infolge unvorhersehbarer Rechtsstreitigkeiten, insbesondere zur Abwehr von Schadensersatzforderungen. Die Mehrausgabe war nicht vorhergesehen; sie war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 03 Tit. 311.
12 03 / 300	102 400 000,—	2 097 742,98	**Betrieb und Unterhaltung der Bundeswasserstraßen im Binnenbereich** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß im Rechnungsjahr 1967 auf Grund des Tarifvertrages über die Löhne der Arbeiter des Bundes vom 1. Juli 1966 (MinBlFin. S. 296) sowie des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes vom 11. Juli 1966 (MinBlFin. S. 318) zusätzliche Lohnkosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen angefallen sind, die bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für das Rechnungsjahr 1967 nur zum Teil berücksichtigt werden konnten. Einsparung bei Kap. 12 03 Tit. 101.
12 03 / 303	200 000,—	30 043,16	**Ersatzleistungen infolge von Schiffsunfällen** Außerordentlicher Mehrbedarf aus Anlaß von Schiffsunfällen. Die Inanspruchnahme überplanmäßiger Mittel war zwangsläufig und konnte bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für das Rechnungsjahr 1967 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 12 03 Tit. 304.
12 03 / 814 c	—	2 789 500,—	**Beteiligung des Bundes an der Schiffbarmachung der Mosel gemäß Vertrag vom 27. Oktober 1956, 10. Teilbetrag (Gewährung von Darlehen)** Der Finanzierungsplan der Internationalen Mosel GmbH sah für das Rechnungsjahr 1967 zur Fertigstellung der Restarbeiten an der Mosel für die Bundesrepublik Deutschland als Gesellschafter einen Geldbedarf in Höhe von 16,8 Mio DM vor, der ausschließlich aus Kreditmitteln finanziert werden sollte. Die hierfür erforderlichen Mittel für den Kapitaldienst waren bei Kap. 12 03 Tit. 814 d veranschlagt. Die Restarbeiten sowie die Abwicklungsarbeiten kommen aber nur sehr schleppend voran, so daß nur etwa die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Mittel benötigt wurde. Da jedoch unter Berücksichtigung der Beiträge Dritter bei Kap 12 03 Tit. 814 d noch Haushaltsmittel zur Verfügung standen,

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
			ist — um Zinsen zu ersparen — ein Teil der Darlehen aus Haushaltsmitteln gewährt worden. Diese Entwicklung war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Einsparung bei Kap. 12 03 Tit. 814 d.
12 06 / apl. 871	—	*) 69 998,08	**Einrichtung einer zentralen Rechenstelle (1. Ausbaustufe) der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung bei der Bundesanstalt für Wasserbau in Karlsruhe** Die Bundesanstalt für Wasserbau ist auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und der elektronischen Berechnungen die zentrale Rechenstelle für die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung. Hierdurch wird bei der Programmierung der Rechenvorgänge Doppelarbeit innerhalb der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung vermieden und ein beachtlicher Rationalisierungseffekt erzielt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Einrichtung einer zentralen Rechenstelle notwendig, die mittels Datenfernübertragungsanlage an das Satellitensystem der Großrechenanlage bei der Technischen Hochschule in Karlsruhe angeschlossen wird. Infolge Zunahme der von den Dienststellen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung an die Bundesanstalt gegebenen Aufträge für elektronische Berechnungen und im Interesse einer baldigen Belegung des von der Technischen Hochschule bereitgestellten Anschlusses ist schon jetzt die Einrichtung der 1. Ausbaustufe erforderlich geworden. Die Ausgabe hierfür war unabweisbar und bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Einsparung bei Kap. 12 03 Tit. 308.
12 09 / 300	360 900,—	21 000,—	**Unterhaltung, Ausrüstung, Betrieb und Reparatur der Vermessungsschiffe, des Vermessungs- und Forschungsschiffes usw. und der sonstigen schwimmenden Geräte** Mehr für Schleppkosten für das Vermessungs- und Forschungsschiff „Gauß" von Esbjerg nach Cuxhaven als Folge eines Bruches an der Welle. Die Mehrausgabe war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen; sie war unabweisbar, da das Schiff zur Reparatur nach Cuxhaven gebracht werden mußte. Einsparung bei Kap. 12 09 Tit. 205.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 13 / 201	4 000,—	10 385,09	**Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Maschinen** Mehrausgabe infolge Beschaffung zusätzlicher Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände in neu angemieteten Diensträumen. Die Mehrausgabe war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen; sie war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 12 Tit. 601.
12 13 / 204	300,—	14 178,67	**Unterhaltung der Gebäude** Mehrausgabe für Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten in neu angemieteten Diensträumen. Die Mehrausgabe war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen; sie war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 12 Tit. 601.
12 13 / 206	37 000,—	11 184,72	**Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen** Das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten mußte die seither in Frankfurt (Main), Untermainkai 23 bis 25, benutzten Diensträume wegen des Eigenbedarfs des Vermieters räumen und hat neue Diensträume in Frankfurt (Main), Unterlindau 21 bis 29, bezogen. Infolge der dadurch entstandenen höheren Bewirtschaftungskosten (Mieten, Heizung usw.) hat sich ein Mehrbedarf ergeben, der bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen werden konnte. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 12 Tit. 601.
12 13 / 300	111 000,—	15 098,65	**Vergütungen für die Abnahme von Prüfungen** Mehrausgabe für Vergütungen für die Abnahme von Prüfungen infolge Zunahme der Zahl der zu prüfenden Kandidaten für den höheren technischen Verwaltungsdienst. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Prüfer einen Anspruch auf die Vergütungen haben. Der Mehraufwand konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 12 12 Tit. 601.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	zugewiesen DM	Begründung
12 14 / 108	700 000,—	151 382,84	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Mehrbedarf zur Zahlung von Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen für aus dienstlichen Gründen abgeordnete und versetzte Beamte und Angestellte. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 14 Tit. 101.
12 14 / 850	17 200,—	11 072,74	**Anschaffung von verwaltungseigenen Kraftfahrzeugen** Bei der Durchführung des Kundendienstes nach 170 000 km bei dem Dienst-Personenkraftwagen Mercedes 219 hätten die Kosten für die volle Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit über 9000 DM betragen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit mußte daher eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden. Die Mehrausgabe war nicht vorhergesehen und unabweisbar Einsparung bei Kap. 12 14 Tit. 306 b.
12 15 / 105	1 109 500,—	118 605,45	**Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst und für Beamtenanwärter** Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 ist davon ausgegangen worden, daß der größte Teil des Nachwuchsbedarfs im FS-Kontrolldienst wieder — wie in Vorjahren — aus Bewerbern, die Angehörige der Bundeswehr sind und noch ein halbes Jahr Anspruch auf die Besoldung von dort haben, gedeckt werden könnte. Da aber ehemalige Soldaten ohne Anspruch auf Besoldung von der Bundeswehr eingestellt werden mußten, ist ein Mehrbedarf entstanden, der nicht vorhergesehen werden konnte. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 15 Tit. 101.
12 15 / 217	120 000,—	73 246,85	**Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen** Infolge vorzeitiger Zuweisung von Wohnungen im Raume Frankfurt (Main) für Bedienstete, die von der FS-Stelle Birkenfeld zur FS-Leitstelle Frankfurt (Main) versetzt werden mußten, ist zwangsläufig ein Mehrbedarf entstanden, der unvorhergesehen und unabweisbar war. Einsparung bei Kap. 12 15 Tit. 302.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 15 / 300	1 750 000,—	99 927,61	**Kraftstrom- und Betriebsstoffe** Durch die Inbetriebnahme der voll- bzw. halbautomatischen Fernschreibzentrale bei der FS-Leitstelle Frankfurt (Main) ab Juni 1967 haben sich Mehraufwendungen ergeben, die nicht vorhersehbar waren. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 15 Tit. 305.
12 15 / 303	500 000,—	199 970,95	**Betriebsmaterial** Im Jahr 1967 sind insbesondere für die Herstellung bzw. laufende Ergänzung des Deutschen Luftfahrthandbuches, der Nachrichten für Luftfahrer und der Betriebsvorschriften Mehrkosten entstanden. Zu diesen Bekanntmachungen ist die Bundesanstalt für Flugsicherung gesetzlich verpflichtet. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 15 Tit. 305.
12 15 / 304	1 100 000,—	258 481,08	**Kosten der Eich- und Meßflüge** Auf Grund von durchgeführten Röntgenuntersuchungen an den im Einsatz befindlichen Meßflugzeugen wurden Korrosionsschäden festgestellt. Aus Sicherheitsgründen mußten daher größere Überholungs- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar Einsparung bei Kap. 12 15 Tit. 302.
12 16 / 218	45 000,—	272 483,94	**Kosten für Sachverständige** Am 1. Januar 1967 ist die Zuständigkeit für das Prüfwesen für Luftfahrtgerät auf das Luftfahrt-Bundesamt in Braunschweig übergegangen. Das Luftfahrt-Bundesamt war von diesem Zeitpunkt an darauf angewiesen, sich bis zur endgültigen Übernahme des erforderlichen Personals der Sachverständigen der Deutschen Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. und der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. zu bedienen. Dafür mußten der Deutschen Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. die Personalkosten erstattet werden. Die Mehrausgabe war nicht vorhergesehen; sie war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 12 16 Tit. 101.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 17 / 572	—	6 747 945,43	**Deutsche Lufthansa AG Köln, Abgeltung von Eingangsabgaben** Für die Beschaffung von Flugzeugen und Zubehörteilen im Ausland hat die Deutsche Lufthansa AG Eingangsabgaben (Zoll- und Umsatzausgleichsteuer) zu entrichten. Bei der Ermittlung ihres Investitionsbedarfs ist davon ausgegangen worden, daß die Deutsche Lufthansa die Mittel für diese fiskalischen Abgaben nicht selbst aufzubringen hat. Ihr sollen daher die entsprechenden Beträge als Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden. Nach den in der Zeit vom Juni 1967 bis Dezember 1967 von den Zollämtern erteilten Bescheiden hat die Deutsche Lufthansa zu entrichten: Zoll DM: 1 406 104,62 — Umsatzausgleichsteuer DM: 5 341 840,81 — zusammen DM: 6 747 945,43 Nachdem dieser Betrag der Deutschen Lufthansa AG bis zum 24. Dezember 1967 gestundet worden war, ist er ihr als Zuschuß zur Abgeltung von Eingangsabgaben zur Verfügung gestellt worden. Der Ausgabe stehen gleichhohe Einnahmen bei Kap. 60 01 St 2 und St 10 gegenüber.
			Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
14 01 / 107	42 000 000,—	8 331 944,50	**Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften** Die Mehrausgabe ist auf die Zunahme der Beihilfeanträge sowie auf höhere Kosten für Krankenhausbehandlung, Arzthonorare und Arzneimittel zurückzuführen. Da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 14.
14 01 / 108	1 700 000,—	11 065,68	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß Wohnungen für Bundesbedienstete nicht in dem Umfang bereitgestellt werden konnten, wie bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 angenommen worden ist. Sie war unabweisbar, weil die Zahlungen auf rechtlicher Verpflichtung beruhen. Einsparung bei Kap. 14 01 Tit. 101 a und 101 b.

noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
14 01 / 207 c	—	12 814,91	**Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Amts-, Dienst- und Werkdienstwohnungen** **c) Ergänzung** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß nach dem Wechsel in der Person des Bundesministers der Verteidigung Geräte und Ausstattungsgegenstände in der Amtswohnung ergänzt werden mußten. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 01 Tit. 200.
14 02 / 219	450 000,—	61 861,22	**Gerichts- und ähnliche Kosten** Bei Gerichts- und ähnlichen Kosten ist eine Beeinflussung der Ausgaben durch Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht möglich. Der Mehrbedarf ist durch höhere Kosten bei Verwaltungsstreitsachen entstanden. Er war unvorhergesehen. Da die Zahlung der Kosten auf Rechtsverpflichtung beruht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 02 Tit. 231.
14 03 / 102 a	2 446 620 000,—	8 465 597,92	**Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit** Der Mehrbedarf ist auf die Anwendung des § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1967 zurückzuführen. Danach konnte abweichend von § 36 b Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung für das Rechnungsjahr 1967 die Einweisung in eine Planstelle rückwirkend bis zum 1. Januar 1967 erfolgen, soweit auch die sonstigen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt waren. Die finanziellen Auswirkungen sind bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen worden. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 14.
14 03 / 102 d	52 000 000,—	3 390 195,04	**Entlassungsgeld für Wehrsoldempfänger** Der Mehrbedarf ist darauf zurückzuführen, daß sich weniger Wehrpflichtige zu Soldaten auf Zeit verpflichtet haben. Dadurch hat sich die Zahl der entlassenen Wehrpflichtigen gegenüber den dem Ansatz zugrundeliegenden Berechnungsquoten erhöht. Diese Entwicklung ist bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen worden.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruht. Einsparung bei Kap. 14 04 Tit. 101.
14 03 / 215 c	150 000,—	46 857,83	**Reisekostenvergütungen (Reisen der Militär-Attachés)** Infolge langer Laufzeit der Abrechnungen der von den Legationskassen der Botschaften in den Jahren 1964 bis 1966 vorschußweise gezahlten Reisekosten mußte noch ein Teil dieser Ausgaben zu Lasten der Haushaltsmittel des Rechnungsjahres 1967 übernommen werden. Das führte zwangsläufig zu der unvorhergesehenen und unabweisbaren Mehrausgabe. Einsparung bei Kap. 14 03 Tit. 215 a.
14 03 / 306	760 000,—	87 330,10	**Ersatzleistungen für Übungsschäden** Die Mehrausgabe ist auf die allgemeinen Preissteigerungen des Materials bei den Kosten für die Beseitigung der Übungsschäden sowie auf die Erhöhung der Löhne zurückzuführen. Sie war daher unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 03 Tit. 302.
14 03 / 308	11 200 000,—	8 028 837,46	**Betrieb und Unterhaltung der Schieß- und Übungsplätze** Die Höhe der Kosten für die Inanspruchnahme der in der Verwaltung verbündeter Streitkräfte oder der NATO stehenden inländischen Übungsplätze ist davon abhängig, in welchem Ausmaß ausländische Truppenübungsplätze belegt werden können; die Mittel müssen deshalb im Zusammenhang mit Tit. 302 gesehen werden. Im Rechnungsjahr 1967 mußte verstärkt auf die in der Verwaltung verbündeter Streitkräfte oder der NATO stehenden inländischen Übungsplätze zurückgegriffen werden. Dies führte zu entsprechenden Minderausgaben bei Tit. 302 und zu Mehrausgaben bei Tit. 308. Darüber hinaus führten das schleppende Abrechnungsverfahren der verbündeten Streitkräfte und Nachforderungen aus den Vorjahren zu der unvorhergesehenen und unabweisbaren Mehrausgabe. Einsparung bei Kap. 14 03 Tit. 302.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
14 04 / 108	40 000 000,—	1 019 004,57	**Trennungsgeld, Trennungsbeihilfen sowie Fahrkostenzuschüsse in besonderen Fällen** Die durch die Beschränkung der Haushaltsmittel für Besoldungen, Vergütungen und Löhne im Rechnungsjahr 1967 erforderlichen personellen Einschränkungen hatten zunächst zu einem Einstellungsstop und später zur Festsetzung von Personalhöchstzahlen geführt. Wichtige Aufgaben, zu deren Erfüllung zusätzliches Personal erforderlich gewesen wäre, mußten durch personelle Schwerpunktbildungen erfüllt werden. Diese Schwerpunktbildungen machten jedoch zusätzliche Abordnungen und Versetzungen mit zwangsläufigen Kosten erforderlich, die deshalb unabweisbar waren, weil sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen. Einsparung bei Kap. 14 04 Tit. 101.
14 04 / 304	30 000,—	13 410,12	**Betrieb einer höheren Schule, einer Volksschule und von zwei Kindergärten im Ausland** Aufgrund der Verlegung der Deutschen Delegation bei AFCENT von Fontainebleau/Frankreich nach Brunssum/Holland und der Deutschen Militärischen Vertretung bei SHAPE nach Casteau/Belgien ist ab 1. Oktober 1967 die Einrichtung von deutschen Schulabteilungen an den internationalen NATO-Schulen unabweisbar erforderlich geworden. Die dadurch entstandene Mehrausgabe ist bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen worden. Einsparung bei Kap. 14 04 Tit. 350.
14 05 / 301	3 200 000,—	1 350 000,—	**Betrieb der Bundeswehrfachschulen** Die Mehrausgabe war in Erfüllung des gesetzlichen und damit unabweisbaren Anspruchs auf allgemeinberufliche Weiterbildung für das spätere Berufsleben der Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit entstanden. Bei der Bemessung des Titelansatzes wurde davon ausgegangen, daß die Zahl der Weiterverpflichtungen im Jahre 1967 gegenüber dem Vorjahr nicht absinken würde. Da sich diese Erwartungen nicht erfüllt haben, ist die Zahl der ausscheidenden Soldaten auf Zeit mit höheren Ansprüchen erheblich angestiegen. Darüber hinaus wurde die Besetzung der Planstellen für hauptberufliche Lehrkräfte nicht im vorgesehenen Umfange erreicht, so daß nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer hierfür verpflichtet werden mußten, deren Honorare dem Titel zur Last fallen. Einsparung bei Kap. 14 05 Tit. 302 und Tit. 307.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
14 06 / 303	400 000,—	23 922,01	**Soldatenrüstzeiten und -exerzitien, Teilnahme von Soldaten an kirchlichen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung** Nach § 36 des Soldatengesetzes hat der Soldat einen Anspruch auf Seelsorge. Neben dem Gottesdienst und dem lebenskundlichen Unterricht gehören die Rüstzeiten und Exerzitien, die eine zeitgemäße Intensivseelsorge bedeuten, zu den besonders wirkungsvollen pastoralen Mitteln zur Vertiefung des religiösen Lebens. Innerhalb des katholischen Zweiges der Militärseelsorge mußten im Laufe des Rechnungsjahres 1967 vielfach zusätzliche Kurse in erneut auszusuchenden Tagungsstätten für Soldaten eingerichtet werden, die wegen unvorhergesehener Teilnahme an Manövern, Übungen usw. nicht an den für sie ursprünglich vorgesehenen Exerzitien teilnehmen konnten, um auch ihnen die Teilnahme zu ermöglichen. Ein weiterer wesentlicher Grund, durch den die Ausgabeentwicklung beeinflußt worden ist, sind die Beschlüsse des Konzils. Hiernach und nach den Erfahrungen im abgelaufenen Zeitraum mußten in steigendem Maße zusätzliche Referenten eingesetzt werden. Die Mehrausgabe ist bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen worden. Sie war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 06 Tit. 215 a und Tit. 299.
14 08 / 301	38 500 000,—	3 838 347,63	**Betrieb der Sanitätseinrichtungen sowie Kosten für die Inanspruchnahme ziviler Krankenpflegeeinrichtungen und sonstiger Einrichtungen des Gesundheitswesens** Die Mehrausgabe entstand in Erfüllung des Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 6 des Wehrsoldgesetzes. Die Erhöhung der Pflegekostensätze der zivilen Krankenantalten sowie die Erhöhung der am 1. April 1965 in Kraft getretenen Bundesgebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte und die damit in Zusammenhang stehende Erhöhung der Mindestsätze der Gebühren um 30 v. H. bei der ärztlichen Versorgung der Soldaten der Bundeswehr wirkten sich ausgabensteigernd aus. Der Mehrbedarf war unvorhergesehen und wegen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung unabweisbar. Einsparung innerhalb des Kap. 14 08.
14 08 / 303	13 600 000,—	1 987 970,52	**Arzneimittel, Brillen und orthopädische Hilfsmittel** Die Mehraufwendungen sind in Erfüllung des Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 6 des Wehrsoldgesetzes entstanden. Sie waren auf die Erhöhung des Tarifs

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
			der Leistungen der Augenoptiker und der Arzneimittelpreise sowie auf die Verteuerung der orthopädischen Hilfsmittel zurückzuführen. Der Mehrbedarf war unvorhergesehen und wegen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 08 Tit. 304.
14 08 / 308	17 500 000,—	9 555 237,82	**Zahnärztliche Behandlung** Die Mehrausgabe entstand in Erfüllung des Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 6 des Wehrsoldgesetzes. Der Mangel an Sanitätsoffizieren (Z) verzögerte die Inbetriebnahme weiterer bundeswehreigener zahnärztlicher Arbeitsplätze und zwang zur vermehrten Inanspruchnahme von freipraktizierenden Zahnärzten. Das Inkrafttreten der Bundesgebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte, die eine weit höhere Anzahl von anrechenbaren Positionen als bisher und eine differenziertere Bewertung zahnärztlicher Leistungen ermöglicht, und die im Zusammenhang mit der Bundesgebührenordnung stehende Vereinbarung mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung vom 17. Dezember 1965 über die Erhöhung der Gebührensätze um 30 v. H. bei der zahnärztlichen Versorgung der Soldaten der Bundeswehr sowie die Erhöhung der Material- und Laborkosten führten zu einem entsprechenden Anstieg des Mittelbedarfs. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und wegen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 08 Tit. 966 und Tit. 967.
14 10 / 304	385 000,—	70 760,41	**Mehrkosten für die Verpflegung der bei den Streitkräften anderer Staaten an der Truppenverpflegung teilnehmenden Soldaten, Beamten und Arbeitnehmer der Bundeswehr** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß — 4 früher in Frankreich betriebene Richtfunkverbindungsstationen am 1. März 1967 in die Bundesrepublik Deutschland verlegt werden mußten (24 Soldaten der Bw, die sich in Frankreich aus ihren Auslandsdienstbezügen zu verpflegen hatten, nehmen nunmehr ständig an der von den US-Streitkräften in diesen Richtfunkverbindungsstationen bereitgestellten Truppenverpflegung teil), — ab 1967 Teile der Besatzungen deutscher Zerstörer in 14- bis 21-tägigen Lehrgängen an Waffensystemen in den USA ausgebildet werden (während der Lehrgänge gehen die betreffenden Soldaten — es handelt sich dabei um die Artilleristen — der deutschen Zerstörer von Bord; sie nehmen an der amerikanischen Truppenverpflegung teil),

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			— der Wertansatz der amerikanischen Truppenverpflegung ab 1. Januar 1967 für Offiziere von umgerechnet 10 DM auf 11,50 DM und für Unteroffiziere und Mannschaften von umgerechnet 4,68 DM auf 5,20 DM erhöht worden ist. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 10 Tit. 303 b.
14 12 / 220	172 700 000,—	54 874 659,22	**Verwaltungskostenerstattung** Der an die Länder gemäß § 6 Abs. 6 des Finanzverwaltungsgesetzes zu zahlende Verwaltungskostenaufwand war infolge der eingetretenen Lohn- und Gehaltserhöhungen gegenüber den Schätzungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 erheblich gestiegen. Die Steigerung konnte auch durch die eingeleiteten Einsparungsmaßnahmen nicht ausgeglichen werden. Die so entstandene Mehrausgabe war unabweisbar, da die Bundeswehr zur Zahlung der Verwaltungskosten rechtlich verpflichtet ist. Einsparung innerhalb des Einzelplans 14.
14 12 / 299	30 000,—	12 560,92	**Vermischte Verwaltungsausgaben** Inhaber von Landesmietwohnungen, die die entstehenden Heizkosten an einer Standortverwaltung abzuführen haben, haben die im Vorjahr irrtümlich zuviel erhobenen Kosten wieder zurückgefordert. Die dadurch entstandene Mehrausgabe war unabweisbar, weil die Wohnungsinhaber einen Rechtsanspruch auf die Rückzahlung hatten. Einsparung bei Kap. 14 12 Tit. 301.
14 12 / 306	250 000,—	257 953,49	**Entschädigungen auf Grund des Schutzbereichsgesetzes und des Luftverkehrsgesetzes einschließlich der Kosten der Feststellung und Auszahlung** Um die von der Bundeswehr geforderte Kennzeichnung von Hochspannungsleitungen in Tiefflug- und Schlechtwettergebieten im Rechnungsjahr 1968 durchführen zu können, waren bereits im Rechnungsjahr 1967 gewisse Vorarbeiten sowie die Beschaffung eines Teils der Marker notwendig. Die hierdurch entstandene unvorhergesehene Mehrausgabe war unabweisbar, da mit der Durchführung dieser Maßnahmen eine ernsthafte Gefahr für die Flugsicherheit beseitigt wurde. Einsparung bei Kap. 14 12 Tit. 570 a.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
14 12 / 307	250 000,—	27 402,80	**Entschädigungen auf Grund des Landbeschaffungsgesetzes einschließlich der Kosten der Feststellung und Auszahlung** Im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Vertrages über die Nutzung eines Geländes als Standortübungsplatz gemäß § 2 des Landbeschaffungsgesetzes war neben dem Nutzungsentgelt auch eine Besitzeinweisungsentschädigung zu zahlen. Die dadurch entstandene unvorhergesehene Mehrausgabe war unabweisbar, da das für die Bundeswehr benötigte Gelände andernfalls nicht rechtzeitig hätte bereitgestellt werden können. Einsparung bei Kap. 14 12 Tit. 301.
14 15 / 301	45 000 000,—	9 533 405,92	**Betrieb der Anlagen und Einrichtungen des Materialwesens der Kap. 14 13 bis 14 17** Der Mehrbedarf ist darauf zurückzuführen, daß für den Betrieb der Auslandsdepots sowie für die Lagerung, den Umschlag und den Transport von Betriebsstoff im Pipeline-Leitungsnetz Kosten in einem Umfang entstanden sind, die bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen worden sind. Die Mehrausgabe war zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Auslandsdepots und der Versorgung mit Betriebsstoff unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 15 Tit. 350 und Tit. 352.
14 17 / 303	158 000 000,—	36 005 275,26	**Betriebsstoff für die Bundeswehr** Der Betriebs- und Übungsbedarf der Bundeswehr an Betriebsstoffen läßt sich ohne Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte nur bis zu einem nicht unterschreitbaren Mindestbedarf durch Verbrauchsbeschränkungen beeinflussen. Obwohl zur Verringerung des Beschaffungsvolumens bis zur vertretbaren Grenze auf die Entnahme aus Bevorratungsbeständen ausgewichen wurde, sind überplanmäßige Haushaltsausgaben unvorhergesehen und unabweisbar aus folgenden Gründen entstanden: 1. Mehrbedarf für den Flugbetrieb der Luftwaffe. Der ausgeweitete Flugbetrieb war bedingt durch die ungewöhnlich günstigen Wetterverhältnisse 1967 und diente der Behebung der Schwierigkeiten des F 104 G-Waffensystems. 2. Durch die Änderung des Erhebungsverfahrens bei der Mineralölsteuer ab 1. Juli 1967 — Steuerpflicht zum Zeitpunkt des Bezugs statt bisher zum Zeitpunkt des Verbrauchs — ergaben sich 1967 fünf statt vier Vierteljahreszahlungstermine.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			3. Preissteigerungen — insbesondere im 2. Vierteljahr 1967 — aus Anlaß der Nahost-Krise. Einsparungen innerhalb des Einzelplans 14.
14 21 / 105	2 700 000,—	417 244,97	**Unterhaltszuschüsse für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst** Infolge der ungünstigen Altersschichtung wird in den nächten Jahren eine große Zahl von Beamten ausscheiden. In diesem Rechnungsjahr bestand ein besonders günstiges Angebot an Beamtenanwärtern. Die Möglichkeit zur Einstellung einer größeren Zahl von Nachwuchskräften mußte ausgenützt werden. Bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 konnte dieser Umstand nicht vorhergesehen werden. Da auf ausreichenden Nachwuchs nicht verzichtet werden kann, war die Ausgabe unabweisbar. Außerdem wirkte sich die Erhöhung des Verheiratetenzuschlages am 1. Oktober 1966 aus. Einsparung bei Kap. 14 21 Tit. 104 b.
14 21 / 301	2 800 000,—	2 330 511,32	**Ausbildung und Fortbildung der Verwaltungsangehörigen** Die in den USA in Bau befindlichen Lenkwaffenzerstörer sollen nach ihrer Übernahme von deutschem Personal instandgehalten werden. Ohne entsprechende Ausbildung des Personals ist das nicht möglich. Die Ausbildung muß zeitlich eng mit der Fertigung der Waffensysteme und deren Einbau verbunden sein. Sie kann nur in den USA durchgeführt werden. Bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 wurde der Umfang der Ausbildung nicht vorhergesehen. Es war nicht möglich, die Ausbildung aufzuschieben, da sie mit dem Baufortschritt in Einklang stehen mußte. Die Mehrausgabe war daher unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 14.
14 21 / 308	5 600 000,—	1 495 228,78	**Gebühren und Kosten für Güteprüfungen** Für die Mitbenutzung des Schießplatzes Unterlüß werden während des laufenden Schießjahres Abschläge gezahlt. Die Endabrechnung wird erst nach Abschluß des Schießjahres erstellt. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach den festgestellten Kosten des Vorjahres. Da der Schießbetrieb zunahm, entstanden höhere Kosten, als durch die Abschläge gedeckt waren.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
			Die Höhe der Nachzahlung und die Erhöhung der laufenden Abschläge, die auch auf dem Ergebnis einer Preisprüfung beruhte, wurde bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Da die Zahlungen auf vertraglichen Verpflichtungen beruhen, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 14 02 Tit. 600 a.
14 21 / 871	49 000,—	95 972,76 (Vorgriff)	**Erstmalige Beschaffung von Büromaschinen** Zur Bearbeitung der umfangreichen Lohnberechnungen bei großen Dienststellen wurden 4 Buchungsautomaten von der Fa. Kienzle angemietet. Es war beabsichtigt, sie im Rechnungsjahr 1968 zu kaufen. Unerwartet machte die Fa. Kienzle jedoch ein auf das Jahr 1967 befristetes Kaufangebot unter Anrechnung der bereits gezahlten Mieten. Die Mehrausgabe war daher unabweisbar. Bei der Überschreitung handelt es sich um einen Vorgriff gemäß § 30 Abs. 3 RHO, der durch die entsprechenden Mittel des nächsten Rechnungsjahres vorweg gedeckt wird.
14 21 / 953	28 000 000,—	1 475 142,43	**Beschaffung von Ausstattungen der technischen Dienststellen der Bundewehr** Das Marinearsenal Wilhelmshaven wurde mit der Trockenkonservierung von außerdienstgestellten Schiffen und Booten beauftragt. Diese Maßnahme war in ihrem Umfang bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht bekannt. Zur Vermeidung erheblicher Schäden und späterer hoher Reparaturkosten war die sofortige Inangriffnahme der Arbeiten notwendig. Die Mehrausgabe war daher unabweisbar. Gemäß § 2 Abs. 1 HG 1967 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 14 02 Tit. 395 a.
14 23 / 111	100 000 000,—	15 131 012,44	**Nachversicherungsbeiträge für ausscheidende Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit** Die Mehrausgabe ist in Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf Nachversicherung entstanden. Die Haushaltsmittel wurden in den Vorjahren nicht nach dem unbedingt notwendigen Bedarf, sondern nur in der Höhe veranschlagt, als Personal für die Berechnung und Durchführung der Nachversicherung zur Verfügung stand. Die dadurch entstandenen Rückstände konnten im Rechnungsjahr 1967 zu einem großen Teil abgegolten werden. Einsparung bei Kap. 14 23 Tit. 115.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 14 — Bundesminister der Verteidigung —
14 23 / 301	900 000,—	139 779,97	**Überführung und Bestattung verstorbener Soldaten** Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar, weil der Ansatz nur geschätzt werden kann und der Bund zu der Leistung verpflichtet ist. Einsparung bei Kap. 14 23 Tit. 115.
14 23 / 308	10 200 000,—	2 191 978,14	**Reisebeihilfen für Familienheimfahrten von Wehrsoldempfängern** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß der der Berechnung des Ansatzes 1967 zugrunde gelegte Anteil der verheirateten Wehrsoldempfänger sich als zu gering erwiesen hat. Zur Vermeidung weiterer Mehrausgaben wurden die Richtlinien über die Gewährung der Reisebeihilfen für Familienheimfahrten von Wehrsoldempfängern ab 1. Oktober 1967 auf Grund des § 5 Abs. 1 HG 1967 ergänzt. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 86. Sitzung am 10. November 1967 von der überplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung bei Kap. 14 23 Tit. 115.
			Einzelplan 15 — Bundesminister für Gesundheitswesen —
15 01 / 107	200 000,—	72 526,37	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die Höhe der Ausgaben für Beihilfen hängt von der Zahl der Krankheitsfälle und den anfallenden Krankheitskosten ab. Da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 15 01 Tit. 101.
15 02 / 668	1 000 000,—	667 523,15	**Förderung der volksgesundheitlichen Bestrebungen und der Bekämpfung menschlicher Krankheiten** Die seit Jahren geplante Umwandlung des Deutschen Gesundheitsmuseums (DGM) in Köln in die „Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung" wurde im Rechnungsjahr 1967 vollzogen. Für die Bundeszentrale ist daher im Rechnungsjahr 1967 erstmalig bei Kap. 15 04 ein Betrag von 2 007 000 DM unter gleichzeitiger Kürzung des Ansatzes bei Kap. 15 02 Tit. 668 (DGM) gegenüber dem Vorjahr um 1 000 000 DM ausgebracht worden. Da die Mittel bei Kap. 15 04 erst nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1967 zur Verfügung standen, war es erforderlich, zur Aufrechter-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 15 — Bundesminister für Gesundheitswesen —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			haltung des Geschäftsbetriebes des Deutschen Gesundheitsmuseums bis zur Errichtung der Bundeszentrale die erforderlichen Mittel zur Deckung von Personal- und dringenden Sachausgaben zunächst weiter aus Kap. 15 02 Tit. 668 bereitzustellen. Einsparung bei Kap. 15 04.
15 02 / 675 c	277 300,—	35 000,—	**Beiträge an deutsche Vereine und Gesellschaften sowie an internationale Organisationen, und zwar** **c) zu den Kosten der internationalen Rauschgiftkontrolle** Die Bundesrepublik ist dem internationalen Rauschgiftabkommen beigetreten und hat jährlich einen Beitrag zu den Kosten der internationalen Rauschgiftkontrolle zu leisten. Der Beitragsschlüssel wird jährlich von den Vereinten Nationen festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils für das abgelaufene Jahr in US-Dollar zu zahlen. Für die Errechnung sind maßgebend die Kosten der Rauschgiftkontrolle und das Volkseinkommen der Staaten, die zum Beitrag verpflichtet sind. Der im Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1967 bei Kap. 15 02 Tit. 675 c ausgebrachte Betrag von 277 300 DM war geschätzt. Der auf die Bundesrepublik entfallende Anteil von den Gesamtkosten beträgt aber gemäß Beschluß der Vollversammlung der Vereinten Nationen 7,41 % von insgesamt 1 031 200 US-Dollar, das sind 76 412 US-Dollar mit einem Gegenwert von rd. 306 000 DM. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf einer Rechtsverpflichtung beruht. Sie konnte nicht vorhergesehen werden, da die genaue Höhe des Beitrages bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 noch nicht bekannt war. Einsparung bei Kap. 15 02 Tit. 670 c.
15 02 / apl. 978	—	*) 25 382,25	**Internationale Konferenz „Wasser für den Frieden" in Washington vom 23. bis 31. Mai 1967** Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat vom 23. bis 31. Mai 1967 in Washington im Rahmen des vom amerikanischen Präsidenten im Oktober 1965 verkündeten „Water for Peace"-Programms eine internationale Konferenz mit Ausstellung „Wasser für den Frieden" veranstaltet. Die Bundesrepublik hat sich ebenso wie mehr als 100 andere Staaten an dieser Veranstaltung beteiligt. Auf der Konferenz sollten durch internationalen Erfahrungsaustausch die Wasserprobleme einer Lösung nahegebracht werden. Die Ausstellung hat den beteiligten Regierungen Gelegenheit geboten, in einer ideellen Schau ihre nationalen Probleme auf dem Wassergebiet und die bei deren Lösung erzielten Er-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 15 — Bundesminister für Gesundheitswesen —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			folge zu zeigen. Für die Bundesrepublik hatten Konferenz und Ausstellung besondere Bedeutung, weil bereits ab 1965 Fragen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft im Rahmen der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit erörtert wurden. Die Ausgabe war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Wegen ihrer besonderen gesundheitspolitischen Bedeutung war sie unabweisbar. Einsparung bei Kap. 15 02 Tit. 977.
15 03 / 873	1 361 400,—	220 500,—	**Anschaffung von technischen Sondereinrichtungen** Das Bundesgesundheitsamt Berlin wird im Rechnungsjahr 1968 mit der Durchführung des Forschungsvorhabens „Entwicklung von Modellen für die planmäßige Früherkennung chronischer Krankheiten" beginnen. Dieses Vorhaben hat besondere Bedeutung im Hinblick auf die zunehmenden Auswirkungen der sog. Zivilisationsschäden, denen die Menschen unserer hochtechnisierten Welt ausgesetzt sind. Der Ausbau der Gesundheitsvorsorge ist unter Zustimmung der parlamentarischen Ausschüsse zum gesundheitspolitischen Schwerpunkt bestimmt worden. Die Abteilung „Gesundheitsschäden und Zivilisationskrankheiten" des BGA wird die wissenschaftlichen Grundlagen für diese Arbeiten zu liefern haben. Im Rahmen dieser Forschungsarbeit soll ein Modell für Filteruntersuchungen an größeren Bevölkerungsgruppen zur Früherkennung von Krankheiten, Veränderungen der Leber, Nieren, des Blutes und der allgemeinen Regulationsorgane entwickelt werden. Die dafür benötigten Mittel sind im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1968 veranschlagt. Es hatte sich inzwischen herausgestellt, daß es notwendig war, die Vorarbeiten schon im Jahre 1967 durchzuführen, da auf diesem Gebiet in der Bundesrepublik noch keine Erfahrungen bestehen. Mit der Vorstufe soll das künftig einzuschlagende Vorgehen auf diesem Forschungsgebiet festgelegt werden. Die Angelegenheit war besonders eilbedürftig, weil für Untersuchungen ausgewählter Bevölkerungskreise nur der Herbst oder das Frühjahr in Frage kommen. Bis dahin mußte das Personal an den neuen Geräten voll eingearbeitet sein. Außerdem ist eine Synchronisierung des Vorhabens des BGA mit gleichgerichteten schwedischen Arbeitsprogrammen geboten. Für die Arbeiten wurden drei Geräte benötigt (Autoanalyser, Probenehmer mit Phasen-Kontroll-Recorder), die aus den für das Rechnungsjahr 1967 bei Kap. 15 03 Tit. 873 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des BGA nicht beschafft werden konnten. Die Gesamtkosten hierfür betragen 220 500 DM. Aus vorstehend genannten Gründen war die Ausgabe unabweisbar; sie wurde bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 nicht vorhergesehen. Einsparung bei Kap. 15 02 Tit. 669.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 15 — Bundesminister für Gesundheitswesen —
15 04 / 204	12 000,—	49 746,49	**Unterhaltung der Gebäude** Die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BfU) hat im Jahre 1967 die Gebäude und Einrichtungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Köln besichtigt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Bundeszentrale nicht den Mindestanforderungen, die zur Verhütung von Unfällen und Erkrankungen zu stellen sind, entspricht. Die gegebenen Betriebs- und Arbeitsverhältnisse wurden von der BfU als gefährlich bezeichnet. Die Bundeszentrale hat sich bemüht, diese Mängel durch geeignete Maßnahmen abzustellen. Die zusätzlichen Kosten sind im wesentlichen durch bauliche Maßnahmen, Installationsanlagen, Isolierungen, Belüftungsanlagen usw. entstanden. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Aus den vorstehend genannten Gründen war die Ausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 15 02 Tit. 670 c.
			Einzelplan 20 — Bundesrechnungshof —
20 01 / 107	420 000,—	35 009,20	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Zunahme der Krankheitsfälle, gestiegene Kosten für Heilbehandlung und Arzneien sowie vermehrte Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte haben zu einer solchen Inanspruchnahme der Beihilfemittel geführt, daß die veranschlagten Mittel nicht ausreichten. Die Mehrausgabe war nicht vorhergesehen. Sie war unabweisbar, da auf die Gewährung der Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Einsparung bei Kap. 20 01 Tit. 104 a.
			Einzelplan 23 — Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit —
23 01 / 107	130 000,—	42 823,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß infolge Personalvermehrung und Zunahme der Krankheitsfälle die Beihilfemittel stärker als nach der Ausgabeentwicklung der vergangenen Jahre zu erwarten war, in Anspruch genommen werden mußten. Da ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beihilfen besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 23 01 Tit. 101.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 24 — Bundesschatzminister —
24 01 / 107	250 000,—	59 144,03	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die Mehrausgabe beruht auf der Zunahme der Beihilfefälle und den gestiegenen Kosten für Heilbehandlung. Sie war nicht vorhergesehen. Da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war sie unabweisbar. Einsparung bei Kap. 24 01 Tit. 103.
24 03 / 721	—	77 484,66	**Berlin 30, Von-der-Heydt-Str. 18, Wiederaufbau für Zwecke der Bundesregierung** Im Rahmen des Kreditfinanzierungsgesetzes 1967 wurden zur Durchführung von dringenden substanzerhaltenden Maßnahmen bei Kap. A 24 03 Tit. 721 Ausgabemittel in Höhe von 200 000 DM bereitgestellt. Bei der Durchführung der Baumaßnahme ergab sich jedoch, daß die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten umfangreicher sein würden, als ursprünglich angenommen worden ist. Die Mehrausgabe war unabweisbar und unvorhergesehen. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 469.
24 03 / 729	—	10 906,15	**Koblenz-Niederberg, bundeseigene Wohnsiedlung, Einbau einer Heizzentrale für 10 Wohnblocks** Die Submissionsergebnisse und der Bauablauf hatten ergeben, daß die für diese Baumaßnahme bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 425 000 DM nicht ausreichten. Eine Zurückstellung der restlichen Bauarbeiten war nicht möglich, da die Heizzentrale vor Winterbeginn fertiggestellt sein mußte. Die Mehrausgabe war unabweisbar und nicht vorhergesehen. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 601.
24 03 / 732	—	36 075,75	**Birgsau bei Oberstdorf, Gebäude 12, 13 und 14, Einbau von Heizungsanlagen, Verbesserung der sanitären Anlagen sowie Neubau einer Kläranlage** Bei der Durchführung der Baumaßnahme haben sich einige Maßnahmen als zusätzlich erforderlich erwiesen (u. a. Umbau eines Kellerraumes zu einem WC). Außerdem sind Kostenerhöhungen durch die nach Aufstellung des Kostenvoranschlages gestiegenen Baukosten eingetreten. Die Mehrkosten waren unabweisbar und nicht vorhergesehen. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 469.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 24 — Bundesschatzminister —
24 03 / apl. 764	—	*) 399 995,—	**Blexen, Verstärkung und Instandsetzung des Seedeiches** Bei der Sturmflut im Frühjahr 1967 war die Außenböschung des Seedeiches in Blexen ernstlich gefährdet. Der II. Deichband in Brake hat deshalb aus Sicherheitsgründen die sofortige Verbreiterung und Aufhöhung des Deckwerkes gefordert. Die Ausgabe war unabweisbar und bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 24.
24 03 / 821	900 000,—	10 076,49	**Deckung von Anliegerbeiträgen für bundeseigene Grundstücke des allgemeinen Sachvermögens** Auf Grund des Urteils des BVerwG vom 6. Mai 1966 — IV C 136.65 —, nach dem bebaute Grundstücke der Beitragspflicht für eine nach dem Inkrafttreten des BBauG fertiggestellte Erschließungsanlage auch dann unterliegen, wenn auf ihnen eine weitere Bebauung nicht möglich ist, haben die Gemeinden in einem erhöhten Maße Anliegerbeiträge vom Bund gefordert. Die bei Kap. 24 03 Tit. 821 veranschlagten Mittel reichten deshalb nicht aus. Die Mehrkosten konnten bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen werden. Wegen der bestehenden rechtlichen Zahlungsverpflichtung war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 601.
24 03 / 400	39 500 000,—	1 045 904,24	**Unterhaltung der Gebäude und Anlagen des allgemeinen Sachvermögens** Die orkanartigen Stürme im Frühjahr und Herbst 1967 haben an bundeseigenen Liegenschaften des allgemeinen Sachvermögens erhebliche Schäden angerichtet. Dadurch hat sich der Umfang der durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten wesentlich vergrößert. Die bei Kap. 24 03 Tit. 400 veranschlagten Mittel reichten deshalb nicht aus. Die Mehrausgabe war unabweisbar und bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 420.
24 03 / 405	420 000,—	444 312,78	**Kosten bei der Bergung von Schrott und Altmaterial und der Entmunitionierung von bundeseigenen Liegenschaften des allgemeinen Sachvermögens** Im Laufe des Rechnungsjahres 1967 mußten insbesondere in den Bereichen der Oberfinanzdirektionen Köln und Hannover zur Beseitigung von Gefahrenquellen dringend umfangreiche

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 24 — Bundesschatzminister —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Entmunitionierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die im Rechnungsjahr 1967 bei Kap. 24 03 Tit. 405 veranschlagten Mittel reichten deshalb nicht aus. Die Mehrausgabe war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen; sie war im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht unabweisbar. Einsparung innerhalb des Kap. 24 03.
24 03 / 470	100 000,—	50 516,35	**Ausgaben aus Anlaß von Mietrückzahlungen für ehemalige reichseigene Liegenschaften, die den Ländern zur Unterbringung von Kriegsfolgehilfeempfängern überlassen sind** Im Laufe des Rechnungsjahres 1967 hat das Land Niedersachsen die Erstattung der Mieten für mehrere ehemalige reichseigene Liegenschaften, die den Ländern zur Unterbringung von Kriegsfolgehilfeempfängern überlassen sind, beantragt. Zur Begleichung der berechtigten Forderungen reichten die bei Kap. 24 03 Tit. 470 veranschlagten Mittel nicht aus. Die Mehrausgabe war unabweisbar und bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Einsparung bei Kap. 24 03 Tit. 601.
24 03 / apl. 502	—	*) 500 000,—	**Zuschuß für die Wirtschaftsbetriebe Meppen** Die Mittel waren zum Ausgleich des Verlustes der Wirtschaftsbetriebe Meppen im Wirtschaftsjahr 1966/67 erforderlich. Da im Bundeshaushaltsplan 1967 kein Zuschußbetrag veranschlagt war, haben die Wirtschaftsbetriebe den Verlust zunächst aus eigenen Kassenmitteln decken müssen. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Wirtschaftsbetriebe war der Ausgleich des Verlustes aus Bundesmitteln notwendig. Die außerplanmäßige Ausgabe war deshalb unabweisbar. Der Verlust konnte bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen werden. Einsparung innerhalb des Kap. 24 03.

Einzelplan 25 — Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
25 01 / 107	155 000,—	63 220,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die in diesem Jahr notwendig gewordene verhältnismäßig hohe Inanspruchnahme der Mittel ist neben der Erhöhung der Verpflegungssätze in den Krankenhäusern auch darauf zurückzuführen, daß die Krankenhausaufenthalte der Bediensteten zugenommen haben und daß durch notwendig gewordene stationäre Behandlungen (Herzoperation usw.) er-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 25 — Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	Zugewiesen DM	Begründung
			höhte Beihilfen gezahlt werden mußten. Außerdem entstanden in unvorherzusehender Höhe Kosten für Heilkuren sowie Aufwendungen für mehrere Todesfälle. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Einsparung bei Kap. 25 02 Tit. 620.
25 02 / 613	348 200,—	45 000,—	**Zuschuß zu den Kosten der Dokumentationsarbeit auf dem Gebiet des Wohnungs-, Bau- und Siedlungswesens sowie des Städtebaues und der Raumordnung** Die Dokumentationsstelle für Bautechnik in der Fraunhofer-Gesellschaft, Stuttgart, hat in den Rechnungsjahren 1961, 1963, 1965 und 1966 ihren unabweisbaren Ausgabenbedarf nicht aus den Zuschüssen des Bundes sowie ihren sonstigen Einnahmen decken können. Dadurch ist ein Fehlbetrag von rd. 60 000 DM entstanden, der vorläufig von der Trägerin der Dokumentationsstelle, der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., zwischenfinanziert worden ist. Die in anderen Jahren bei der Dokumentationsstelle erzielten Überschüsse konnten aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht mit den Defiziten verrechnet werden; sie sind an den Bund zurückgezahlt worden. Die Fraunhofer-Gesellschaft war als gemeinnützige Forschungseinrichtung nicht in der Lage, den Fehlbetrag in voller Höhe zu decken. Wegen seines erheblichen Interesses an einer wirksamen Dokumentation der Bautechnik, die eine notwendige Ergänzung zur Bauforschung darstellt, konnte sich der Bund als Hauptkostenträger der Dokumentationsstelle der Verpflichtung zur Übernahme eines entsprechenden Anteils an den Mehraufwendungen nicht entziehen. Einsparung bei Kap. 25 02 Tit. 619.
25 02 / 830	23 663 000,— + 2 938 063,91 Ausgaberest 26 601 063,91	30 323 628,07	**Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige des Bundes (ausgenommen der Wohnungsbau für die Angehörigen der Bundesbahn, der Bundespost und der Bundeswehr)** **a) Darlehen** Bei Kap. 25 02 Tit. 830 a stehen für das Rechnungsjahr 1967 Haushaltsmittel (Ansatz und Ausgaberest) in Höhe von 26 601 063,91 DM neben den Mitteln bei Kap. A 25 02 Tit. 830 zur Verfügung. Die gesamten Verpflichtungen bei diesen Haushaltsstellen auf Grund von Bindungsermächtigungen betragen rd. 212 000 000 DM. Die nach dem Kassenprinzip veranschlagten Haushaltsmittel reichten nicht aus, um den Bedarf an Betriebsmitteln im Rechnungsjahr 1967 zu decken. Bei Veranschlagung der Mittel war nicht vorherzusehen, daß ein Kassenbedarf in dieser Höhe eintreten würde.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 25 — Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen dient. Eine Verlagerung in das Rechnungsjahr 1968 war nicht möglich, weil sich hieraus Verzugsfolgen für den Bund ergeben hätten können. Einsparung bei Kap. 25 02 Tit. 620.
A 25 02 / 534	7 000 000,— + 8 284 970,— Ausgaberest 15 284 970,—	2 500 000,—	**Darlehen an die Länder zur Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Evakuierten** Der im außerordentlichen Haushalt 1967 veranschlagte Betrag von 7 000 000 DM war unter Berücksichtigung des Ausgaberestes 1966 und in Anlehnung an den Mittelabfluß in den Vorjahren geschätzt. Es konnte nicht vorhergesehen werden, daß die Länder darüber hinaus weitere Mittel abrufen würden. Zur Vermeidung von Verzugsfolgen duldeten die Verpflichtungen des Bundes aufgrund des Bundesevakuierungsgesetzes gegenüber den Ländern keinen Aufschub. Die dadurch bedingte Mehrausgabe war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 25 02 Tit. 620.

Einzelplan 26 — Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
26 01 / 107	200 000,—	16 800,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften für Beamte, Angestellte und Arbeiter** Durch die Erhöhung der Arzthonorare, der Krankenhauspflegesätze und der Kosten für Medikamente haben sich auch die beihilfefähigen Aufwendungen erhöht. Die veranschlagten Mittel reichten daher nicht aus. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Einsparung innerhalb des Einzelplans 26.
26 02 / 308	6 000 000,—	102 677,64	**Eingliederungshilfen und zusätzliche Eingliederungshilfen an ehemalige politische Häftlinge** Durch Sonderentlassungsaktionen hat sich die Zahl derjenigen, die Ansprüche auf Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579) haben, erhöht. Dadurch reichten die veranschlagten Haushaltsmittel nicht aus. Die zusätzliche Ausgabe war bei Auf-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 26 — Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte —
			stellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen, da die Entlassung von Häftlingen jeweils erst kurz vor dem Anlaufen der Aktion bekannt wird. Da die Entlassenen einen Rechtsanspruch auf die Leistungen haben, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 26.
26 02 / 311	9 510 000,—	1 820 950,52	**Kosten der Rückführung von Deutschen** Die zur Verfügung stehenden Mittel reichten wegen erhöhter Aussiedlungskosten nicht aus. Die Erhöhung beruht darauf, daß die Tschechoslowakei die Paßgebühren von 6000 auf 10 000 tschechische Kronen und die polnische Militärmission in Berlin die Gebühren für die Erteilung von Sichtvermerken von 20 DM auf 30 DM erhöht haben. Diese nicht voraussehbaren Ausgaben waren unabweisbar, da der Bund nach dem Ersten Überleitungsgesetz verpflichtet ist, die außerhalb des Bundesgebietes entstehenden Aufwendungen zu tragen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 26.
26 02 / 675	3 007 000,—	13 500,—	**Finanzierung des Internationalen Suchdienstes in Arolsen** Durch den am 1. Januar 1967 für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretenen Tarifvertrag vom 16. Dezember 1966 (TV AL II) — MinBlFin. 1967 Seite 121 — sind die Vergütungen und Löhne für die Angestellten und Arbeiter des Internationalen Suchdienstes in Arolsen erhöht worden. Die Erhöhung war bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorauszusehen und konnte aus dem Haushaltsansatz nicht bestritten werden. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da nach Absatz 1 des siebenten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen die Bundesrepublik verpflichtet ist, die Fortführung der Arbeiten des ISD sicherzustellen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 26.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

Einzelplan 27 — Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
27 01 / 107	110 000,—	18 349,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Die Häufung der Krankheitsfälle sowie die gestiegenen Kosten der Heilbehandlung und Arzneien führten zu einer so starken Inanspruchnahme der Beihilfemittel, daß die veranschlagten Mittel nicht ausreichten. Da auf die Gewährung der Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 27 01 Tit. 101.
27 02 / 600	44 500 000,—	32 066 321,34	**Zuschüsse an Forschungsinstitute für kultur- und volkspolitische Zwecke und ähnliche Einrichtungen sowie für allgemeine kulturelle Zwecke** Die Mehrausgabe diente zur Durchführung bestimmter im gesamtdeutschen Interesse notwendiger Maßnahmen, die sich aufgrund der politischen Entwicklung zwangsläufig ergeben haben und nicht vorhersehbar waren. Die Ausgaben waren im Sinne der bisherigen Zielrichtung des Fonds unerläßlich und konnten nicht bis zum nächsten Rechnungsjahr zurückgestellt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1967 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Teilweise Einsparung innerhalb des Einzelplans 27 (19 502 139,03 DM); im übrigen Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts (12 564 182,31 DM).

Einzelplan 28 — Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
28 01 / 204	20 900,—	12 241,09	**Unterhaltung der Gebäude** Die Behebung von Schäden an der Dachrinne und am Kastensims des Dienstgebäudes, die in ihrem vollen Ausmaß erst nach Beginn der Reparaturarbeiten festgestellt werden konnten (Trockenfäule), verursachte unvorhersehbare Kosten. In Anbetracht der vorgeschrittenen Jahreszeit war zur Verhütung noch weit höherer Kosten die Weiterführung der begonnenen Reparaturarbeiten bautechnisch und wirtschaftlich zwingend und daher unabweisbar. Einsparung bei Kap. 28 01 Tit. 240.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

Einzelplan 29 — Bundesminister für Familie und Jugend —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
29 01 / 107	69 600,—	26 166,20	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften für Beamte, Angestellte und Arbeiter** Zahlreiche Krankheitsfälle und das weitere Ansteigen der Kosten für Heilbehandlungen und Medikamente haben zu einer solch starken Inanspruchnahme der Beihilfemittel geführt, daß die veranschlagten Mittel nicht ausreichten. Da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 29 01 Tit. 101.
29 01 / 201	23 000,—	22 041,31	**Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Maschinen für Verwaltungszwecke** Die Mehrausgabe diente zur Deckung der Kosten, die durch die Einrichtung einer Essenausgabestelle im Dienstgebäude des Bundesministeriums für Familie und Jugend entstanden sind. Sie war unabweisbar und bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 unvorhergesehen. Einsparung bei Kap. 29 02 Tit. 571 a.
29 01 / 218	17 000,—	40 798,26	**Kosten für Sachverständige** Der Mehrbetrag ist entstanden, weil auf Grund eines Kabinettsbeschlusses vom 21. Juni 1967 das Institut für Sozialwissenschaften an der Wirtschaftshochschule Mannheim mit der Erstellung einer Untersuchung über die Ursachen und Hintergründe der Studentenunruhen beauftragt werden mußte. Die Mehrausgabe war unabweisbar und bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 unvorhergesehen. Einsparung bei Kap. 29 02 Tit. 300 und Tit. 571 a.
29 02 / 571 d	6 000 000,—	1 018 326,05	**Bundesjugendplan-Beihilfen (Überbrückungsvorschüsse und Zuschüsse) an jugendliche Zuwanderer für ihre Schul- und Berufsausbildung (einschließlich Umschulung und Fortbildung)** Der Mehrbedarf ist entstanden, weil die Zahl der jugendlichen Aussiedler im Rechnungsjahr 1967 gegenüber dem Rechnungsjahr 1966 erheblich gestiegen ist. Die Mehrausgabe war unabweisbar und bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 unvorhergesehen. Einsparung bei Kap. 29 02 Tit. 302.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

Einzelplan 31 — Bundesminister für wissenschaftliche Forschung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
31 01 / 107	165 200,—	23 753,—	**Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften** Der nach Kopfsätzen veranschlagte Haushaltsansatz reichte nicht aus, weil die Behandlungskosten im Jahre 1967 zum Teil erheblich gestiegen sind und wegen einiger längerer Krankenhausaufenthalte unerwartet hohe Beihilfen gewährt werden mußten. Die Mehrausgabe war unabweisbar, da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Einsparung bei Kap. 31 01 Tit. 101.
31 02 / apl. 700	—	*) 9 500 000,—	**Erwerb des Grundstücks der Shell Grundlagenforschungs-GmbH in Birlinghoven zur Nutzung durch die Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung (GMD) in Bonn** Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen haben die Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH in Bonn gegründet, die im Rahmen des Programms über die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung wichtige Aufgaben erfüllt. Das Stammkapital der GMD wurde zu drei Viertel vom Bund und zu einem Viertel vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen. Nachdem alle Versuche, für die Unterbringung der Gesellschaft geeignete Räumlichkeiten im Raume Bonn zu finden, gescheitert waren, auf der anderen Seite aber die Gesellschaft in die Lage versetzt werden mußte, Aufgaben unverzüglich in Angriff zu nehmen, bot sich die einmalige Gelegenheit, die Forschungsstätte der Shell Grundlagenforschungs-GmbH in Birlinghoven (Siegkreis) durch den Bund zu erwerben und der Gesellschaft zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Diese Forschungsstätte ist für die Gesellschaft besonders geeignet, a) wegen der räumlichen Nähe zur Universität Bonn, b) wegen der verhältnismäßig geringen Veränderungskosten, die der Bundesschatzminister auf etwa 1 Million DM geschätzt hat, c) weil die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude (Schloß, 3 Laborgebäude und Nebengebäude) in kurzer Zeit von der Gesellschaft genutzt werden können. Ein Neubau auf einem erst noch zu findenden Gelände hätte frühestens in fünf Jahren der Gesellschaft zur Verfügung gestanden und nach der Berechnung des Bundesschatzministers Kosten von etwa 12,5 Millionen DM erfordert. Die beantragte überplanmäßige Haushaltsausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 war noch nicht zu übersehen, daß es im Jahre 1967 zum Erwerb der Liegenschaft Schloß Birlinghoven kommen würde. Anderer-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 31 — Bundesminister für wissenschaftliche Forschung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			seits mußten der Gesellschaft unverzüglich Räume zur Verfügung gestellt werden, um einen frühestmöglichen Beginn der Forschungsarbeiten zu erreichen. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 94. Sitzung am 15. Dezember 1967 von der außerplanmäßigen Haushaltsausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 31.
31 03 / 604 Nr. 2 der Erl.	4 000 000,—	500 000,—	**Förderung der Grundlagenforschung im Bereich der Kernforschung** **Finanzierung von Forschungsvorhaben, die in Zusammenarbeit mit ausländischen Instituten durchgeführt werden sollen** Für 1967 war für die Finanzierung von Forschungsvorhaben, die in Zusammenarbeit mit ausländischen Instituten durchgeführt werden sollen, ein Ansatz von 4 Millionen DM vorgesehen. Die Mittel waren ausschließlich für die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Weizmann-Institut, Rehovoth/Israel, bestimmt; sie sind ihrer Bestimmung entsprechend verausgabt worden. Das Europäische Komitee des Weizmann-Instituts hat dringend gebeten, dem Institut für zusätzliche Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände eines neu errichteten modernen Tierzuchtzentrums (breeding-center) einen besonderen Zuschuß zu gewähren. Das Auswärtige Amt hat den Betrag befürwortet. Die fachliche Zuordnung zu dem vom Bundesminister für wissenschaftliche Forschung im Rahmen der deutsch-israelischen wissenschaftlichen Zusammenarbeit geförderten Sektor der Radiobiologie ist gegeben. Bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 war nicht vorherzusehen, daß ein derartiger Bedarf entstehen könnte. Die Gewährung eines Zuschusses für den angegebenen Zweck an das Weizmann-Institut war im Interesse der erfolgreichen deutsch-israelischen Zusammenarbeit aus politischen Gründen unabweisbar. Einsparung bei Kap. 05 02 Tit. 302 = 350 000 DM und bei Kap. 31 04 Tit. 970 = 150 000 DM.
31 03 / 640 b •	12 160 000,—	1 500 000,—	**Zuschuß zum Betrieb des Kernforschungszentrums Karlsruhe** **b) Gesellschaft für Kernforschung mbH — Versuchsanlagen — (GfK/V) in Karlsruhe** Beim Mehrzweckforschungsreaktor (MZFR) sind Betriebsstörungen und Schwerwasserverluste aufgetreten. Um den Reaktor wieder in Betrieb nehmen zu können, mußten 10 t Schwerwasser beschafft werden, und zwar — 5 t als Ersatz für die aufgetretenen Verluste

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 31 — Bundesminister für wissenschaftliche Forschung —

— 5 t zur Aufstockung der Schwerwasser-Betriebsreserve von ursprünglich 9 t, um im Falle einer nochmaligen Betriebsstörung eventuelle größere Schwerwasserverluste ausgleichen zu können und auf diese Weise schwerwiegende Schäden am Reaktor und längere Stillstandszeiten zu verhindern.

Für den Kauf von 10 t Schwerwasser wurden einschließlich Nebenkosten insgesamt 2 250 000 DM benötigt. Aus den für den Betrieb des MZFR zur Verfügung stehenden Mitteln konnten hiervon 750 000 DM aufgebracht werden. Die restlichen 1 500 000 DM mußten der Gesellschaft überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Bei Beurteilung der Ursachen der Schwerwasserverluste ist zu berücksichtigen, daß es sich beim MZFR um den ersten in allen Teilen von einer deutschen Firma entwickelten und errichteten Versuchsreaktor handelt, der unter hohem Betriebsdruck von 90 atü arbeitet und der schweres Wasser als Moderator und Kühlmittel verwendet. Es war von vornherein nicht auszuschließen, daß bei einer solchen Anlage, für die noch keine Erfahrungen vorlagen, im Anlaufstadium gewisse Mängel auftreten würden.

Die Frage, ob und inwieweit die Lieferfirma für die bisher aufgetretenen Schäden haftbar gemacht werden kann, wird gesondert geprüft und weiterverfolgt.

Die Mehrausgabe war aus den dargelegten Gründen unabweisbar und unvorhergesehen.

Einsparung bei Kap. 31 03 Tit. 960 a.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	zugewiesen DM	Begründung
31 03 / 644	7 009 000,—	801 000,—	**Zuschuß zum Betrieb der Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schiffahrt mbH (GKSS) in Hamburg**

Gemäß Konsortialvertrag vom 21. Dezember 1961 und Verlängerungsvereinbarung vom 20. Juli 1965 zwischen dem Bund und den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben der Bund und diese Länder die Betriebs- und Investitionskosten der GKSS, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, im Verhältnis 60 : 40 aufzubringen. Der Zuschußbedarf zu den Betriebskosten ergab sich nach dem Wirtschaftsplan 1967 der GKSS wie folgt:

Ausgaben	12 861 000 DM
Einnahmen	2 195 000 DM
Zuschußbedarf	10 666 000 DM
Der 60 v. H.-Anteil des Bundes in Höhe von .	6 399 600 DM
war zusammen mit dem zum Ausgleich von Vorleistungen der Küstenländer aufzubringende Betrag von	609 400 DM
mit . . .	7 009 000 DM

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 31 — Bundesminister für wissenschaftliche Forschung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			im Bundeshaushaltsplan 1967 bei Kap. 31 03 Tit. 644 veranschlagt. Von den mit 2 195 000 DM veranschlagten Einnahmen sind jedoch nur rd. 630 000 DM erzielt worden. Der unvorhergesehene Einnahmeausfall im Betrag von 1 565 000 DM ist darauf zurückzuführen, daß sich die Wiederinbetriebnahme der umgebauten Forschungsreaktoren FRD 1 (5 MW) und FRG 2 (bis 15 MW) stark verzögert hat und die Bestrahlungsaufträge Dritter zurückgegangen sind. Der Einnahmeausfall im Betrage von ...... 1 565 000 DM konnte in Höhe von .... 230 000 DM durch Einsparung bei den Betriebsausgaben aufgefangen werden, so daß sich der Zuschußbedarf zu den Betriebskosten von 10 666 000 DM um .... 1 335 000 DM auf 12 001 000 DM erhöhte. Zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Bundes war eine überplanmäßige Haushaltsausgabe in Höhe des Anteils von 60 v. H. an dem erhöhten Zuschußbedarf, somit in Höhe von .... 801 000 DM unabweisbar. Einsparung bei Kap. 31 03 Tit. 960 a.
31 03 / 660	5 000 000,—	5 800 000,—	**Verminderung des finanziellen Betriebsrisikos von Demonstationskernkraftwerken** Der Bund hat sich durch den Risikobeteiligungsvertrag vom 20. November/5. Dezember 1962 verpflichtet, die beim Betrieb des Demonstrationskernkraftwerks Gundremmingen entstehenden Verluste der Kernkraftwerk RWE-Bayernwerk GmbH (KRB), Gundremmingen, bis zur Höhe von 90 v. H. — höchstens jedoch 100 000 000 DM für die Dauer von 15 Jahren — zu übernehmen. Im Jahre 1967 haben sich beim Betrieb des Kraftwerkes unerwartete Stillstandszeiten ergeben, die zu erheblichen Betriebsverlusten der KRB geführt haben: Auf Empfehlung der Reaktor-Sicherheitskommission hatte die Genehmigungsbehörde den Einbau eines Durchfluß-Mengenbegrenzers angeordnet. Daher mußte das Kraftwerk vom 8. Juli bis 1. September 1967 stillgelegt werden. Während der Stilllegungszeit wurde ein Generatorschaden entdeckt, dessen Behebung eine bis zum 20. September 1967 verlängerte Betriebsunterbrechung erforderlich machte. Die Lieferantin des Generators hat vertraglich nur die im Geschäftsverkehr übliche Verpflichtung zur Nachbesserung übernommen; eine Verfügbarkeitsgarantie für den Generator und eine Haftung für sonstige Folgeschäden besteht nicht.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 31 — Bundesminister für wissenschaftliche Forschung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Der Bund hatte auf Grund des Risikobeteiligungsvertrages eine Vorauszahlung von 10 800 000 DM zu leisten, wovon 5 000 000 DM durch den Haushaltsansatz gedeckt waren. Die Mehrausgabe von 5 800 000 DM war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 31 03 Tit. 970 c.
31 03 / apl. 890	—	*) 125 000,— (Vorgriff)	**Beteiligung an der Kernforschungsanlage Jülich GmbH in Jülich** Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen haben am 5. Dezember 1967 die Kernforschungsanlage Jülich GmbH gegründet, die mit Wirkung vom 1. Januar 1968 die Aufgaben der bisherigen Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. mit deren Instituten und Anlagen fortführt. Das Stammkapital der Kernforschungsanlage Jülich GmbH beträgt 1 Million DM; es ist je zur Hälfte von den beiden Gesellschaftern übernommen worden. Es war notwendig, daß die Kernforschungsanlage Jülich GmbH schon vor dem 1. Januar 1968 entstand, da sie die Rechte und Pflichten der Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. übernehmen und am 1. Januar 1968 aktionsfähig sein mußte. Aus diesem Grunde war bereits im Dezember 1967 die Anmeldung zum Handelsregister vorzunehmen. Hierzu mußte nach §§ 7 und 8 GmbHG mindestens ein Viertel der Stammeinlage, das heißt ein Bundesanteil von 125 000 DM zur Verfügung gestellt werden. Die außerplanmäßige Ausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar, weil bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht zu erwarten war, daß es bereits im Jahre 1967 zum Abschluß des Vertrages über die Gründung der GmbH kommen würde, und weil bei der mit Wirkung ab 1. Januar 1968 vorgesehenen Beteiligung von Bund und Land die Gesellschaft schon vor dem 1. Januar 1968 existent sein mußte. Einsparung bei Kap. 31 03 Tit. 960 a.

Einzelplan 32 — Bundesschuld —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
32 03 / 301	58 120 700,—	1 622 194,12	**Ausgaben aus Anlaß der Beschaffung von Mitteln im Wege des Kredits** Im Rechnungsjahr 1967 wurden rd. 500 Millionen DM Kassenobligationen mehr begeben als vorgesehen waren. Das auf die 500 Millionen DM Kassenobligationen entfallende Disagio hat zu der Mehrausgabe geführt.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 32 — Bundesschuld —
			Die Mehrausgabe war unabweisbar, da sie auf rechtlichen Verpflichtungen beruht. Sie war unvorhergesehen, weil mit der Aufnahme dieses Kredits bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht gerechnet werden konnte. Einsparung bei Kap. 32 05 Tit. 683.
32 05 / 685	19 100 000,—	358 529,51	**Tilgung der durch das Londoner Schuldenabkommen und im Zusammenhang damit geregelten Verbindlichkeiten** An die Firma L. M. Ericsson, Stockholm, waren aufgrund des Vergleichs vom 6. Oktober 1966 in zwei Raten zum 1. April 1967 und 1. April 1968 insgesamt 1 100 000 DM zu zahlen. Die Firma Ericsson hatte in den Jahren 1922 und 1929 der Polska Akcyjna Spolka Telefoniczna (P. A. S. T.), Warschau, zwei Obligationsanleihen gewährt. Die P. A. S. T. hatte den Zins- und Tilgungsdienst für die Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Dezember 1944 eingestellt, so daß die Firma Ericsson teils unmittelbar, teils über ihre Bürgschaftsverpflichtung Gläubigerin der in diesem Zeitraum fälligen Einzelleistungen von fast 15 000 000 skr wurde. Die Firma Ericsson hat auf Grund des Londoner Schuldenabkommens die Regelung der durch Hinzurechnung von Zinsen auf rd. 24 000 000 skr aufgelaufenen Forderung verlangt mit der Begründung, das Deutsche Reich sei durch Beschlagnahme bzw. Übernahme des Vermögens der P. A. S. T. unmittelbarer Schuldner der schon mit der Emission entstandenen Ansprüche aus den Obligationen geworden. Durch den außergerichtlichen Vergleich ist eine strittige Angelegenheit und damit zugleich das Risiko eines oder mehrerer Prozesse abgewandt worden. Für die Zahlung der am 1. April 1967 fälligen 1. Rate im Betrage von 550 000 DM standen Haushaltsmittel in Höhe von 191 470,49 DM zur Verfügung. In Höhe des Unterschiedsbetrages von 358 529,51 DM mußte eine überplanmäßige Haushaltsausgabe geleistet werden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 32 05 Tit. 683.
32 09 / 686	272 000 000,—	4 973 890,65	**Erstattung der Aufwendungen für den Schuldendienst für Ausgleichsforderungen, deren Schuldner die Länder sind** Die Mehrausgabe war unabweisbar, da der Bund zur Erstattung der Aufwendungen für den Schuldendienst für Ausgleichsforderungen, deren Schuldner die Länder sind, gesetzlich verpflichtet ist. Die genaue Höhe der zu erstattenden Aufwendungen konnte bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen werden. Einsparung bei Kap. 32 05 Tit. 683.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 32 — Bundesschuld —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
32 09 / apl. 689	—	*) 64 078,76	**Zahlungen im Rahmen der Abwicklung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vom 26. August 1952** Nach dem Gesetz vom 22. Juni 1957 (BGBl. II S. 497) ist der bei der Abwicklung des deutsch-schweizerischen Vermögensabkommens entstandene Überhang an Beiträgen der Vermögenseigentümer zurückzuzahlen. Der hierfür zunächst aus Haushaltsmitteln entnommene Betrag wird aus dem bei der Bundesbank angelegten Überhang wieder im Bundeshaushalt vereinnahmt, so daß eine Haushaltsbelastung nicht eintritt. Nach dem Stand der Abwicklung war zu erwarten, daß die Arbeiten mit Ablauf des Rechnungsjahres 1966 beendet werden können. Es hat sich jedoch ergeben, daß im Rechnungsjahr 1967 weitere Auszahlungen vorgenommen werden mußten, so daß die erforderlichen Haushaltsmittel außerplanmäßig bereitzustellen waren. Der Mehrausgabe steht eine Mehreinnahme bei Kap. 32 09 Tit. apl. 97 gegenüber.
32 09 / apl. 690	—	*) 35 651,97	**Zahlungen im Rahmen der Abwicklung des deutsch-portugiesischen Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in Portugal vom 3. April 1958** Auf Grund des deutsch-portugiesischen Vermögensabkommens vom 3. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 264) hat die portugiesische Regierung die in flüssiger Form vorhandenen deutschen Vermögenswerte in Portugal auf ein Sonderkonto bei der Bank von Portugal überwiesen, über das die Bundesregierung verfügungsberechtigt war. Die Auszahlungen an die deutschen Berechtigten werden aus Bundeshaushaltsmitteln vorgenommen. Da dafür ein entsprechender Betrag von dem Sonderkonto bei der Bank von Portugal abgerufen und im Bundeshaushalt vereinnahmt wurde — im Rechnungsjahr 1964 wurde der gesamte Restbestand auf dem Sonderkonto bei Kap. 32 09 Tit. apl. 98 vereinnahmt —, tritt eine Haushaltsbelastung nicht ein. Nach dem Stand der Abwicklung des Vermögensabkommens war zu erwarten, daß die Arbeiten mit Ablauf des Rechnungsjahres 1966 beendet sein würden. Es hat sich jedoch ergeben, daß im Rechnungsjahr 1967 weitere Auszahlungen vorgenommen werden mußten, so daß die erforderlichen Haushaltsmittel außerplanmäßig bereitzustellen waren.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

Einzelplan 33 — Versorgung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
33 03 / 150	178 500 000,—	4 315 504,80	**Ruhegehälter** Die Mehrausgabe ist im wesentlichen auf eine unerwartet starke Zunahme der Ruhegehaltsempfänger sowie auf die Auswirkungen des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967 zurückzuführen. Die Mehrausgabe war somit unvorhergesehen; sie war unabweisbar, weil auf die Gewährung von Ruhegehältern ein Rechtsanspruch besteht. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
33 03 / 152	56 500 000,—	1 287 179,78	**Witwen- und Waisengelder** Die Mehrausgabe beruht im wesentlichen auf einer unerwartet starken Zunahme der Versorgungsfälle und auf den Auswirkungen des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967. Die Mehrausgabe war daher unvorhergesehen; sie war unabweisbar, weil auf die Gewährung von Witwen- und Waisengeldern ein Rechtsanspruch besteht. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
33 03 / 153 a	19 000 000,—	786 709,—	**Übergangsgebührnisse** Die Mehrausgabe beruht im wesentlichen auf den Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (Erhöhung der Vomhundertsätze der Übergangsgebührnisse auf einheitlich 75 v. H. in Angleichung an die Regelung im Soldatenversorgungsgesetz) und des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967. Die Mehrausgabe war daher bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen; sie war unabweisbar, weil auf die Gewähr von Übergangsgebührnissen ein Rechtsanspruch besteht. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
33 03 / 153 b	11 000 000,—	635 190,29	**Übergangsbeihilfen** Die Mehrausgabe ist auf die Erhöhung der Sätze für Übergangsbeihilfen durch das Gesetz zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (Angleichung an die Regelung im Soldatenversorgungsgesetz) und auf die Auswirkungen des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967 zurückzuführen.

Kap. / Kap.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 33 — Versorgung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	Zugewiesen DM	Begründung
			Der Mehrbedarf war daher bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil auf die Gewährung von Übergangsbeihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
33 03 / 154	120 000,—	40 000,—	**Einmaliger Ausgleich** Die Mehrausgabe beruht auf einer nicht erwarteten Zunahme der Zahlfälle sowie auf den Auswirkungen des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967. Sie war daher nicht vorhergesehen. Sie war unabweisbar, weil auf die Gewährung des einmaligen Ausgleichs ein Rechtsanspruch besteht. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
33 03 / 161	9 500 000,—	1 120 671,78	**Beihilfen** Die Mehrausgabe beruht im wesentlichen auf einer erheblichen Kostensteigerung bei den Arzthonoraren, Medikamenten und Pflegesätzen der Krankenanstalten sowie auf einer nicht erwarteten Zunahme der Beihilfeberechtigten. Die Mehrausgabe war daher unvorhergesehen; sie war unabweisbar, weil auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
33 03 / 165	46 000,—	80 132,35	**Erstattung von Umzugskosten** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß sich die Zahl der Anspruchsberechtigten stärker erhöht hat als zu erwarten war. Die Mehrausgabe war daher unvorhergesehen; sie war unabweisbar, weil auf die Erstattung von Umzugskosten in diesen Fällen ein Rechtsanspruch besteht. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
33 03 / 167 a	160 000,—	52 720,50	**Gesetzliche Fürsorgemaßnahmen** **(Unfallfürsorge zur Abwicklung von Ansprüchen nach den §§ 136 bis 139 BBG aus dem aktiven Dienstverhältnis)** Die Mehrausgabe beruht auf einer Kostensteigerung bei Heilverfahren und auf der Erhöhung der Grundrenten nach § 31 BVG durch Artikel I Ziffer 25 des Dritten Neuordnungsgeset-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 33 — Versorgung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	zugewiesen DM	Begründung
			zes — KOV — vom 28. Dezember 1966 ab 1. Januar 1967. In Höhe dieser Grundrenten wird der Unfallausgleich nach § 139 BBG gewährt. Die Mehrausgabe war somit unvorhergesehen; sie war unabweisbar, weil auf die Gewährung der Unfallfürsorge ein Rechtsanspruch besteht. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
33 04 / 161	2 500 000,—	266 734,—	**Beihilfen** Die Mehrausgabe beruht auf einer unerwarteten Zunahme der Beihilfeanträge, auf den Auswirkungen der Änderung der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte sowie auf dem Anstieg der Krankenhauskosten und Arzneimittelpreise. Die Mehrausgabe war daher unvorhergesehen; sie war unabweisbar, weil auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Einsparung innerhalb des Kap. 33 04 in Verbindung mit der Erstattung aus dem Verteidigungshaushalt (vgl. Kap. 14 02 Tit. 222 und Kap. 33 02 Tit. 222).
33 06 / 152	49 500 000,—	26 875,31	**Witwen- und Waisengelder** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß die Anzahl der Versorgungsberechtigten nicht in dem erwarteten Umfang zurückgegangen ist. Auch die Verbesserung der Versorgungsbezüge durch das Erste Besoldungsneuregelungsgesetz vom 6. Juli 1967 hat zu dem Mehrbedarf beigetragen. Die Mehrausgabe war daher unvorhergesehen; sie war unabweisbar, weil auf die Gewährung der Witwen- und Waisengelder ein Rechtsanspruch besteht. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
33 06 / 161	2 800 000,—	56 697,31	**Beihilfen** Die Mehrausgabe ist auf eine erhebliche Steigerung der Kosten für ärztliche Behandlung und Medikamente sowie auf Erhöhung der Krankenhauspflegesätze zurückzuführen. Sie war daher unvorhergesehen. Da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 33 — Versorgung —
33 07 / 155	416 000 000,—	248 602,58	**Beteiligung an den Versorgungslasten anderer Dienstherren** Die Mehrausgabe beruht im wesentlichen darauf, das Erstattungsforderungen anderer Dienstherren gemäß § 42 G 131 nicht mehr im Rechnungsjahr 1966 erfüllt werden konnten (vgl. Begründung der Minderausgabe bei Kap. 33 07 Tit. 155 der Bundeshaushaltsrechnung 1966). Die zunächst unterbliebenen Zahlungen wurden jedoch zu Beginn des Rechnungsjahres 1967 geleistet und belasteten in diesem Jahr den Titel 155 zusätzlich. Die Mehrausgabe war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen; sie war unabweisbar, weil der Bund zur Beteiligung an den Versorgungslasten anderer Dienstherren gemäß § 42 G 131 verpflichtet ist. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
33 07 / 156	12 000 000,—	3 381 763,06	**Zuschüsse und Zulagen an andere Dienstherren** Die Mehrausgabe ist auf Verbesserungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts im Bereich anderer Dienstherren sowie auf eine nicht erwartete Zunahme der Fälle zurückzuführen, in denen der Bund gemäß § 71 e Abs. 3 G 131 anderen Dienstherren Zuschüsse und Zulagen gewährt. Die Mehrausgabe war daher nicht vorhergesehen; sie war unabweisbar, weil der Bund zu diesen Leistungen verpflichtet ist. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
33 07 / 157	48 000 000,—	9 057 221,73	**Nachversicherungen** Die Mehrausgabe beruht auf der Erhöhung der Sozialversicherungsrenten ab 1. Januar 1967 sowie auf einer nicht erwarteten Zunahme der Nachversicherungsfälle in den Erstattungszeiträumen. Die Mehrausgabe war bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhergesehen; sie war unabweisbar, weil der Bund zur Erstattung der erbrachten Versicherungsleistungen verpflichtet ist. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
33 07 / 161	29 000 000,—	1 217 036,71	**Beihilfen** Die Mehrausgabe beruht im wesentlichen auf erheblichen Steigerungen der Kosten für ärztliche Leistungen, Krankenhausaufenthalt und Medikamente.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 33 — Versorgung —
			Die Mehrausgabe war daher unvorhergesehen; sie war unabweisbar, weil auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
33 07 / 165	20 000,—	19 359,40	**Erstattung von Umzugskosten** Die Mehrausgabe ist auf eine nicht erwartete Zunahme der Erstattungsfälle zurückzuführen. Sie war daher unvorhergesehen. Da auf die Erstattung von Umzugskosten in diesen Fällen ein Rechtsanspruch besteht, war sie unabweisbar. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
33 07 / 166	10 000,—	26 640,02	**Erstattung von Trennungsgeld** Die Mehrausgabe beruht auf einer nicht erwarteten Zunahme der Erstattungsfälle. Sie war daher nicht vorhergesehen. Da auf die Erstattung von Trennungsgeld ein Rechtsanspruch besteht, war sie unabweisbar. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
33 07 / 167 a	200 000,—	14 214,66	**Gesetzliche Fürsorgemaßnahmen** **(Unfallfürsorge zur Abwicklung von Ansprüchen nach den §§ 136 bis 139 BBG aus dem aktiven Dienstverhältnis)** Die Mehrausgabe beruht auf einer Kostensteigerung bei Heilverfahren und auf der Erhöhung der Grundrenten nach § 31 BVG durch Artikel 1 Ziffer 25 des Dritten Neuordnungsgesetzes — KOV — vom 28. Dezember 1966 ab 1. Januar 1967. In Höhe dieser Grundrenten wird der Unfallausgleich nach § 139 BBG gewährt. Die Mehrausgabe war somit unvorhergesehen; sie war unabweisbar, weil auf die Gewährung der Unfallfürsorge ein Rechtsanspruch besteht. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
33 08 / 150	460 000 000,—	7 590 142,99	**Ruhegehälter** Die Mehrausgabe beruht im wesentlichen darauf, daß sich die Zahlfälle bei den Ruhegehaltsempfängern — bedingt durch eine geringere Zunahme der Ruhensfälle — nicht in dem erwarteten Umfang verringert haben. Außerdem trugen

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 33 — Versorgung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	Zugewiesen DM	Begründung
			die versorgungsrechtlichen Verbesserungen durch das Erste Besoldungsneuregelungsgesetz vom 6. Juli 1967 zu dem Mehrbedarf bei. Die Mehrausgabe war daher unvorhergesehen; sie war unabweisbar, weil auf die Gewährung von Ruhegehältern ein Rechtsanspruch besteht. Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
33 08 / 161	18 000 000,—	1 324 246,06	**Beihilfen** Die Mehrausgabe beruht im wesentlichen auf einer erheblichen Steigerung der Kosten für ärztliche Leistungen, Krankenhausaufenthalt und Arzneimittel. Die Mehrausgabe war daher unvorhergesehen; sie war unabweisbar, da auf die Gewährung von Beihilfen ein Rechtsanspruch besteht. Einsparung in Höhe von 128 320 DM bei Kap. 33 08 Tit. 162; im übrigen Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.

Einzelplan 35 — Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	Zugewiesen DM	Begründung
35 02 / 300	115 732 600,— + Ausgaberest 902 893,80 116 635 493,80	6 023 709,88	**Arbeitskräfte** Der Ansatz des Titels ist auf der Grundlage des alliierten Haushaltsvoranschlages 1966 geschätzt worden, da die Anforderungen der Alliierten für das Rechnungsjahr 1967 bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 noch nicht vorlagen. Die Ausgabenentwicklung konnte nicht vorhergesehen werden. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Einsparung innerhalb des Einzelplans 35.
35 02 / 302	9 756 200,—	1 043 784,02	**Nachrichtenleistungen** Der Ansatz des Titels ist auf der Grundlage des alliierten Haushaltsvoranschlages 1966 geschätzt worden, da die Anforderungen der Alliierten für das Rechnungsjahr 1967 bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 noch nicht vorlagen. Die Ausgabenentwicklung konnte nicht vorhergesehen werden.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 35 — Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte —
			Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren.
			Einsparung innerhalb des Einzelplans 35.
35 02 / 303	17 000 000,—	960 813,78	**Transportleistungen**
			Der Ansatz des Titels ist auf der Grundlage des alliierten Haushaltsvoranschlages 1966 geschätzt worden, da die Anforderungen der Alliierten für das Rechnungsjahr 1967 bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 noch nicht vorlagen.
			Die Ausgabenentwicklung konnte nicht vorhergesehen werden.
			Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren.
			Einsparung innerhalb des Einzelplans 35.
35 02 / 304	32 102 100,—	3 153 968,70	**Ausgaben für Material, Ausrüstung und verschiedene Dienste**
			Der Ansatz des Titels ist auf der Grundlage des alliierten Haushaltsvoranschlages 1966 geschätzt worden, da die Anforderungen der Alliierten für das Rechnungsjahr 1967 bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 noch nicht vorlagen.
			Die Ausgabenentwicklung konnte nicht vorhergesehen werden.
			Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren.
			Einsparung innerhalb des Einzelplans 35.
35 02 / 305	23 761 900,—	153 693,22	**Barzahlungen an die Besatzungsmächte**
			Der Ansatz des Titels ist auf der Gundlage des alliierten Haushaltsvoranschlages 1966 geschätzt worden, da die Anforderungen der Alliierten für das Rechnungsjahr 1967 bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 noch nicht vorlagen.
			Die Ausgabenentwicklung konnte nicht vorhergesehen werden.
			Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren.
			Einsparung innerhalb des Einzelplans 35.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 35 — Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
35 04 / 301	10 779 700,—	1 127 637,99	**Zivilluftfahrt** Der Ansatz des Titels ist auf der Grundlage des alliierten Haushaltsvoranschlages 1966 geschätzt worden, da die Anforderungen der Alliierten für das Rechnungsjahr 1967 bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 noch nicht vorlagen. Die Ausgabenentwicklung konnte nicht vorhergesehen werden. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Einsparung innerhalb des Einzelplans 35.
35 04 / 302	42 151 200,— + Ausgaberest 6 515 000,83 48 666 200,83	9 766 769,68	**Kapitalausgaben** Der Ansatz des Titels ist auf der Grundlage des alliierten Haushaltsvoranschlages 1966 geschätzt worden, da die Anforderungen der Alliierten für das Rechnungsjahr 1967 bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 noch nicht vorlagen. Die Ausgabenentwicklung konnte nicht vorhergesehen werden. Die Mehrausgabe war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Einsparung innerhalb des Einzelplans 35.
35 06 / 300	500 000,— + Ausgaberest 8 330 578,83 8 830 578,83	1 048 875,35	**Restfinanzierung von Verpflichtungen der ausländischen Streitkräfte aus der Zeit vor dem 5. Mai 1955** Die Mehrausgabe ist darauf zurückzuführen, daß im Zusammenhang mit der Abstimmung des amerikanischen Teils des Besatzungskostenhaushalts die haushaltsmäßige Bereinigung eines Betrages von 4,8 Millionen DM vorgenommen werden mußte (Buchungsanordnung Ausgabe: Kap. 35 06 Tit. 300 — Einnahme: Kap. 35 11 a Tit. 311 — rot —). Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung innerhalb des Einzelplans 35.
35 11 b / 310	11 500 000,—	1 351 317,16	**Leistungen im Zusammenhang mit Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitskräfte, die im Dienst der Besatzungsstreitkräfte stehen oder gestanden haben** Die Mehrausgabe ist auf eine am 1. Mai 1967 eingetretene Tariferhöhung für die bei den Besatzungsstreitkräften beschäftigten deutschen Arbeitnehmer, auf Höhegruppierun-

noch Einzelplan 35 — Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			gen sowie auf die erstmalige Zahlung von Urlaubsgeld an die Arbeitnehmer zurückzuführen. Diese Umstände waren bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht bekannt. Die Mehrausgabe war daher unvorhergesehen. Sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen erfüllt werden mußten. Einsparung innerhalb des Einzelplans 35.
35 11 b / 311	1 200 000,—	207 999,53	**Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Sachen zur Nutzung an die Besatzungsstreitkräfte** Die Mehrausgabe ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß in größerem Umfang als erwartet Nutzungsvergütungen für die von den amerikanischen Besatzungsstreitkräften in Anspruch genommenen Grundstücke in Berlin-Lichterfelde, Goerzallee 190 bis 234, gezahlt werden mußten, und daß infolge Erwerbs neuer Grundstücke für Zwecke der Besatzungsstreitkräfte höhere Aufwendungen für Grundsteuer angefallen sind. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen. Sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Einsparung innerhalb des Einzelplans 35.

Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
36 04 / 305	12 800 000,—	60 500,25	**Kosten der personellen Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes** Die Aufstellung des LSHD erfolgt nach § 9 Abs. 2 ZBG durch besondere Aufstellungsweisungen. Die Stärken der Einheiten richten sich dabei nach den genehmigten Stärke- und Ausrüstungsweisungen. Das Personal für die Aufstellungsstäbe des örtlichen und überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes wird durch den Bundeshaushaltsplan bewilligt. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil sich die Aufstellungskosten im voraus nicht genau bestimmen lassen; sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 309.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —
36 04 / 306	11 800 000,—	598 416,44	**Bewirtschaftung und Unterhaltung von Lagern zur Unterbringung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes und der Vorräte zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung sowie von Ausbildungsstätten des Luftschutzhilfsdienstes und von ABC-Meßstellen** Die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Lagern zur Unterbringung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes und der Arzneimittelvorräte sowie von Ausbildungsstätten und von ABC-Meßstellen einschließlich des hierfür notwendigen Personals sind für die Erhaltung und Pflege der wertvollen Ausrüstungsbestände und Einrichtungen zwingend erforderlich und daher unabweisbar. Die Ausgabe war unvorhergesehen, weil die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten sich im voraus nicht genau bestimmen lassen. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 309.
36 04 / 308	13 500 000,—	2 010 911,28	**Betrieb, Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes, der Vorräte zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung, der ABC-Meßstellen sowie Instandsetzung, Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen für Lager, Ausbildungsstätten und ABC-Meßstellen** Der Betrieb, die Unterhaltung, der Ersatz und die Ergänzung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes, der Arzneimittelvorräte sowie der Einrichtungsgegenstände für Lager und Ausbildungsstätten sind für die Erhaltung und Pflege der wertvollen Ausrüstungsbestände und Einrichtungen zwingend erforderlich. Hierzu gehören auch die Kosten für das Lager-, Wartungs- und Instandsetzungspersonal. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil sich die Betriebs- und Unterhaltungskosten der geschaffenen Einrichtungen und der beschafften Ausrüstungen im voraus nicht genau bestimmen lassen. Sie war unabweisbar, weil die Ausrüstungen und Einrichtungen gewartet, betrieben und unterhalten werden müssen. Einsparung bei Kap. 06 19 Tit. 717.
36 04 / 315	400 000,—	68 060,08	**Bewirtschaftung und Unterhaltung von Lagern zur Unterbringung von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen für Hilfskrankenhäuser sowie Unterhaltung des Geräts** Die für die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Lagern zur Unterbringung von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen für Hilfskrankenhäuser sowie für die Unterhaltung des Geräts anfallenden Kosten einschließlich der Kosten des hierfür erforderlichen Personals sind für die

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Erhaltung und Pflege der wertvollen Ausrüstungsbestände und Einrichtungen zwingend erforderlich und daher unabweisbar. Die Ausgabe war unvorhergesehen, weil die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten sich im voraus nicht genau bestimmen lassen. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 309.
36 04 / 957	10 000,—	146 994,65	**Beschaffung von Kraftstoffvorräten für den Luftschutzhilfsdienst** Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft des Luftschutzhilfsdienstes sind Anlagen zur Aufnahme von Kraftstoffvorräten geschaffen worden. Diese Anlagen mußten nach Fertigstellung gefüllt werden, um Schäden zu verhindern. Die Kosten fallen gemäß § 32 ZBG dem Bunde zur Last. Darüber hinaus waren Steuernachforderungen auf Grund von Artikel 8 § 3 Steueränderungsgesetz 1966 (BGBl. I S. 707) zu begleichen. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die Steuernachforderungen und die genaue Anzahl der betriebsfertig werdenden und zu füllenden Anlagen bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht bekannt waren. Sie war unabweisbar, weil rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen waren und die Tankanlagen schon zur Prüfung der Funktionsfähigkeit und Dichtigkeit gefüllt und dann gefüllt gehalten werden mußten, um Schäden abzuwenden. Gemäß § 2 Abs. 1 HG 1967 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 952.
36 06 / 620	15 137 500,—	9 226 301,09	**Kosten für die Haltung von Vorräten, die aus Mitteln des Titels 621 zu beschaffen sind oder nicht im Eigentum des Bundes stehen** Für die in Abschöpfungsaufschublagern befindlichen staatlichen Vorräte wurden die Eingangsabgaben (Abschöpfungen und Umsatzausgleichsteuer) erst bei der Auslagerung der Waren von der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette abgeführt. Um die noch nicht abgeführten Abschöpfungen in voller Höhe dem Bundeshaushalt im Hinblick auf die ab 1. Juli 1967 in Kraft getretenen EWG-Bestimmungen über die Entrichtung der Beiträge der Mitgliedstaaten an den EWG-Agrarfonds zu erhalten, war es dringend geboten, die Einfuhr- und Vorratsstelle in die Lage zu versetzen, im Juni 1967 die Eingangsabgaben für die in Abschöpfungsaufschublagern befindlichen Waren entrichten zu können. Die hierdurch entstandene überplanmäßige Ausgabe war

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			unvorhergesehen, da z. Z. der parlamentarischen Beratungen des Einzelplans 36 für das Rechnungsjahr 1967 die Notwendigkeit der alsbaldigen Entrichtung der Eingangsabgaben noch nicht feststand. Die Ausgabe war unabweisbar, da durch die Entrichtung der Eingangsabgaben vor dem 1. Juli 1967 von dem Bundeshaushalt in den kommenden Rechnungsjahren ein Nachteil abgewendet wurde. Der Mehrausgabe stehen Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei Kap. 10 03 Tit. 67 (Abschöpfungen) und Kap. 60 01 Tit. St. 2 (Umsatzausgleichsteuer) gegenüber.
36 07 / 308	583 000,—	27 800,—	**Bewirtschaftung, Wartung und Instandhaltung von für Zwecke der zivilen Verteidigung errichteten Anlagen und beschafften Einrichtungen und Geräten** Mehr für die Erstattung von Kosten der Deutschen Bundesbahn nach den „Grundsätzen für die Abgeltung von Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn im Rahmen der zivilen Verteidigung". Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die „Grundsätze" erst nach Beratung des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans 1967 vereinbart worden sind; sie war unabweisbar. Einsparung bei Kap. 36 07 Tit. 303.
36 08 / 300	300 000,—	17 613,04	**Unterhaltung und Instandsetzung sowie erforderliche Änderungen und Ergänzungen von technischen Fernmeldeeinrichtungen im Nahverkehrsraum einschließlich der Kosten für Bereithaltung von Sonderleitungen** Der Ausbau der Fernmeldeeinrichtungen für leitende Dienststellen hängt vom Fortgang der Bauvorhaben des Bundes ab. Die Aufwendungen der Deutschen Bundespost für Unterhaltung der Einrichtungen und Bereithaltung der Sonderleitungen überschritten den für das Rechnungsjahr 1967 verfügbaren Ansatz. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil Anzahl und Umfang der nach Tit. 952 veranlaßten Maßnahmen und damit der Mittelbedarf für diesen Titel bei Aufstellung des Umfang der nach Titel 952 veranlaßten Maßnahmen und da- Bundeshaushaltsplans 1967 nicht zu erkennen war. Sie war unabweisbar, weil die Verwendbarkeit der bezugsfertigen Bauten im Sinne ihrer Zweckbestimmung die Betriebsbereitschaft der zugehörigen Nachrichtenverbindungen voraussetzt. Einsparung bei Kap. 36 08 Tit. 953.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —
36 08 / apl. 302	—	*) 17 770,40	**Beschaffung eines Verpflegungsvorrats** Die Verpflegung ist für Kräfte der Deutschen Bundespost bestimmt, die im Verteidigungsfall für leitende Dienststellen des Bundes eingesetzt werden. Die Beschaffung wurde im Zuge der Bevorratung von Dienststellen des Bundes durchgeführt; die anfallenden Ausgaben mußten getrennt verrechnet werden. Die außerplanmäßige Ausgabe war unvorhergesehen, weil bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht bekannt war, daß die Kosten für die Beschaffung aus Mitteln des Kap. 36 08 gedeckt werden müssen. Sie war unabweisbar, weil die Fernmeldeanlage zur Sicherung der Einsatzbereitschaft mit Lebensmittelvorräten ausgestattet werden muß. Einsparung bei Kap. 36 08 Tit. 953.
			Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —
60 02 / 200	750 000,—	281 766,45	**Kosten der Drucklegung des Bundeshaushaltsplans und der Bundeshaushaltsrechnung einschließlich des sonstigen Materials** Durch die frühzeitige Einbringung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 fielen die Herstellungskosten für insgesamt vier Druckphasen (2. und 3. Phase 1967 sowie 1. und 2. Phase 1968) in das Rechnungsjahr 1967. Hinzu kamen der Nachtragshaushalt 1966 sowie das von der Bundesregierung beschlossene zweite Programm für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967 bis 1968. Außerdem hatte die Aufstellung eines umfangreichen außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1967 eine erhebliche Zunahme des Umfangs des Bundeshaushaltsplans 1967 zur Folge. Die Kosten hierfür einschließlich der im Rechnungsjahr 1967 eingetretenen Lohn- und Preissteigerungen im graphischen Gewerbe waren bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorherzusehen. Da nach dem Grundgesetz eine Verpflichtung zur Vorlage des Bundeshaushaltsplans besteht, war die Mehrausgabe unabweisbar. Einsparung bei Kap. 60 02 Tit. 220.
60 02 / 299	10 000,—	60 000,—	**Vermischte Ausgaben** Im Rechnungsjahr 1967 waren von der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) zwei deutschen Firmen im Rahmen des deutsch-portugiesischen Vermögensabkommens überzahlte

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Ablösungsbeiträge von zusammen rd. 66 500 DM zu erstatten. Diese Forderungen waren nicht vorhergesehen. Da Haushaltsmittel hierfür nicht veranschlagt waren, mußten die benötigten Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden. Einsparung bei Kap. 60 02 Tit. 220.
60 02 / 396	40 000 000,—	2 098 120,27	**Prägekosten, Metallbeschaffungskosten und sonstige Kosten für die Unterhaltung des Münzumlaufs sowie Kosten der Bekämpfung der Falschmünzerei** Zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs und für die Prägung von Gedenkmünzen war die Beschaffung von Feinsilber notwendig. Der Preis für Feinsilber ist im Laufe des Rechnungsjahres 1967 von 160 DM auf über 230 DM pro Kilo gestiegen. Diese Preisentwicklung, die bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 nicht vorhersehbar war, führte zu einer unabweisbaren Mehrausgabe. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.
60 02 / apl. 612	—	*) 30 144 495,—	**Kosten zur Durchführung des Gesetzes über die politischen Parteien** Die Ausgabe war zur Leistung der Übergangszahlung nach § 39 Abs. 2 des Parteiengesetzes und der 1. und 2. Abschlagszahlung nach § 20 Abs. 1 des Parteiengesetzes erforderlich. Die Ausgabe war unvorhergesehen, da das Parteiengesetz erst im Juni 1967 verabschiedet worden ist. Die Parteien hatten gesetzliche Ansprüche auf diese Leistungen, so daß die Zahlung nicht hinausgeschoben werden konnte. Einsparung bei Kap. A 35 11 a Tit. 700 (15 703 097 DM); im übrigen Mehrausgabe zu Lasten des Gesamthaushalts.
60 02 / 955 a	24 000 000,—	5 376 532,30	**Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus** **a) Bundesanteil an Anpassungsbeihilfen nach dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** Die Mehrausgabe ist eine Folge der Nettoveranschlagung bei Kap. 60 02 Tit. 955 a und daher nur haushaltstechnischer Art. Sie ist auf die Ungewißheit darüber zurückzuführen, wann die Erstattungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jeweils eingehen. Im Rechnungsjahr 1967 mußten von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die hierzu vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesmini-

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			ster für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen ermächtigt war, nach den Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer, die von Maßnahmen im Sinne von Artikel 56 § 2 des Montanunionsvertrages betroffen werden, insgesamt rd. 44,4 Millionen DM gezahlt werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat dem Bund die Hälfte des nachgewiesenen Aufwandes, das sind rd. 22,2 Millionen DM, zu erstatten. Der Bundesanteil von 22,2 Millionen DM ist daher durch den Haushaltsansatz 1967 bei Kap. 60 02 Tit. 955 a von 24 Millionen DM gedeckt. Im Rechnungsjahr 1967 sind Erstattungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jedoch nur in Höhe von insgesamt rd. 15 Millionen DM vereinnahmt worden. Die restlichen Erstattungen fließen dem Bund noch zu. Damit wird die zeitweilige Mehrbelastung des Bundeshaushalts im Rechnungsjahr 1967 später ausgeglichen. Gemäß § 2 Abs. 1 HG 1967 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Mehrausgabe zunächst zu Lasten des Gesamthaushalts.
60 02 / 955 b	2 100 000,—	615 662,69	**Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus** **b) Sonstige Beihilfen, insbesondere aus Anlaß planmäßiger Rationalisierungsmaßnahmen, zur Anpassung des Stein- und Pechkohlenbergbaus an die strukturellen Veränderungen im Bereich der Energieversorgung** Von der Bewilligung für das Rechnungsjahr 1967 bei Kap. 60 02 Tit. 955 b in Höhe von 2 100 000 DM war gemäß § 30 Abs. 3 Reichshaushaltsordnung eine im Vorjahr bei der gleichen Stelle entstandene Mehrausgabe in Höhe von 963 800,79 DM vorweg zu decken. Im Rechnungsjahr 1967 mußten von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die hierzu vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen ermächtigt war, für sonstige Anpassungsbeihilfen des Bundes insgesamt 1 751 861,90 DM gezahlt werden. Ausgaben in diesem Umfang konnten nicht vorhergesehen werden. Die wirtschaftliche Abschwächung hatte die Strukturkrise im Bergbau stärker als erwartet verschärft und dadurch in vermehrtem Umfang zu Rationalisierungsmaßnahmen geführt. Gemäß § 2 Abs. 1 HG 1967 ist bestimmt worden, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 RHO keine Anwendung findet. Einsparung bei Kap. 60 02 Tit. 955 d (379 122,82 DM); im übrigen innerhalb des Einzelplans 60.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —
60 02 / 965	—	67 499,15	**Sekretariate für ehemalige Bundeskanzler** Der Deutsche Bundestag hat in seiner 113. Sitzung vom 9. Juni 1967 beschlossen, einem früheren Bundeskanzler auf die Dauer von höchstens drei Jahren zur Abwicklung seiner früheren Aufgaben ein Sekretariat zur Verfügung zu stellen und hierfür im Rechnungsjahr 1967 bei Kap. 60 02 Tit. 965 einen Leertitel „Sekretariate für ehemalige Bundeskanzler" mit dem Haushaltsvermerk „Aus dem Ansatz können auch Personalausgaben bestritten werden" auszubringen. In seiner 77. Sitzung vom 29. Juni 1967 hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages von der Absicht des Bundesfinanzministers bei der genannten Haushaltsstelle überplanmäßige Mittel bis zu 85 000 DM grundsätzlich bereitzustellen, zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.
60 04 / 315	40 000 000,—	5 091 762,75	**Leistungen auf Grund des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reichs entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) vom 5. November 1957 (einschließlich der Kosten der bei der Darlehensgewährung eingeschalteten Kreditinstitute ohne Verwaltungskosten der Lastenausgleichsbank)** Die Mehrausgabe ist auf nicht vorhergesehene höhere Kosten für die Beseitigung von Gefahrenstellen durch Einbruch ehemaliger Luftschutzstollen zurückzuführen. Auf die Beseitigung dieser Gefahren bestehen Rechtsansprüche gegen den Bund, deren Erfüllung wegen Gefahr für Leib oder Leben nicht hinausgeschoben werden konnte (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 Allgemeines Kriegsfolgengesetz). Die Mehrausgabe war deshalb unabweisbar. Einsparung bei Kap. 60 04 Tit. 620.
60 04 / apl. 962	—	*) 30 000,—	**Rückzahlung zu Unrecht erhobener Gebühren im Interzonenhandel** Der Bund hat in der Zeit von 1949 bis 1951 im Interzonenhandel Gebühren erhoben, von denen ein Teil der Treuhandstelle für den Interzonenhandel, der andere Teil dem Bund zugeflossen ist. Die Erhebung der Gebühren zugunsten der Treuhandstelle ist durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts für unzulässig erklärt worden, da es hierfür an einer gesetzlichen Grundlage fehlte. Auf Grund dieser Entscheidung ist von einem von der Gebührenerhebung betroffenen Unternehmen auch die Rückzahlung der zugunsten des Bundes erhobenen Gebühren in Höhe von 45 014,12 DM beantragt worden. Diese Forderung war von der Bundesregierung zunächst abgelehnt worden. Zur Vermeidung eines für den Bund nicht aussichtsreichen Rechtsstreites ist eine vergleichs-

Kap. / Tit.	Haushalts-betrag 1967 DM	An über- und *) außerplan-mäßigen Aus-gabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung

noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung

weise Regelung dahin gehend getroffen worden, daß der Bund von den von diesem Unternehmen gezahlten Gebühren 30 000 DM zurückerstattet, während das Unternehmen auf weitergehende Ansprüche verzichtet.

Mittel für diese Ausgabe standen im Bundeshaushaltsplan 1967 nicht zur Verfügung. Sie mußte daher außerplanmäßig geleistet werden. Die Ausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar.

Einsparung bei Kap. 60 04 Tit. 620.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1967 DM	zugewiesen DM	Begründung
60 06 / 630	165 000 000,—	4 463 413,92	**Beitrag zum Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds**

Die Durchführung der Finanzgeschäfte des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen erheblich verzögert. Auf Grund der am 23./24. Oktober 1967 vom Ministerrat verabschiedeten sogenannten „Beschleunigungsverordnungen", insbesondere der Verordnung Nr. 741/67 EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 258/67), hatte die Kommission in der Abteilung Garantie für den Verbuchungszeitraum 1964/1965 noch vor dem 31. Oktober 1967 über eine Abschlagzahlung auf die Beteiligung des Fonds in Höhe von 60 v. H. der in den Haushalt eingesetzten voraussichtlichen Ausgaben zu entscheiden. Hierdurch ergab sich für die Bundesrepublik Deutschland schon im Rechnungsjahr 1967 eine neue Beitragsverpflichtung in Höhe von 114 553 652 DM, mit der zuvor nicht gerechnet worden war. Andererseits konnten an sich fällige Beitragszahlungen für die Abteilung Ausrichtung (Verbuchungszeiträume 1963/1964 — Rest —, 1964/1965 und 1965/1966 — Rest) aufgeschoben werden, weil die Kommission die Mittel im Rechnungsjahr 1967 nicht mehr benötigte.

Folgende Beiträge mußten im Rechnungsjahr 1967 geleistet werden:

für die Abteilung Ausrichtung	1965/66 = 7/12	59 146 892,— DM
für die Abteilung Garantie	1963/64	57 162 869,92 DM
für die Abteilung Garantie (60 v. H. Vorschußzahlung)	1964/65	114 553 652,— DM
		230 863 413,92 DM
Gesamtsoll für 1967 (einschließlich Ausgaberest von 61 400 000 DM)		226 400 000,— DM
Mehrausgabe		4 463 413,92 DM

Die Mehrausgabe war nicht vorhergesehen.

Sie war unabweisbar, da sie auf einer internationalen Rechtsverpflichtung beruht.

Einsparung bei Kap. 60 04 Tit. 620.